



BACHELORARBEIT

Frau
Sarah Stankus

**C3S versus GEMA – Brauchen
wir wirklich eine alternative
Verwertungsgesellschaft?**

2016

BACHELORARBEIT

Thema der Bachelorarbeit

Autorin:
Frau Sarah Stankus

Studiengang:
**Angewandte Medien TV-Producer/ TV-
Journalist**

Seminargruppe:
AM13wT3-B

Erstprüfer:
Prof. Mike Winkler

Zweitprüfer:
M.A. Leonie Drechsler

Einreichung:
Hamburg, 07.06.2016

Bibliografische Angaben

Stankus, Sarah:

C3S versus GEMA – Brauchen wir wirklich eine alternative Verwertungsgesellschaft?

61 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2016

Abstract

Die Bachelorarbeit beschäftigt sich mit dem Wahrnehmungsmodell der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), sowie der Cultural Commons Collecting Society SCE mbH (C3S), welche zukünftig als alternative Verwertungsgesellschaft zur GEMA arbeiten will. Es wird untersucht, welche Motive die Initiatoren der C3S für die Gründung gehabt haben und ob wir auf dieser Grundlage eine alternative Verwertungsgesellschaft für die Urheber von Musikwerken benötigen. Die Arbeit stützt sich dabei auf die verschiedenen rechtlichen Grundlagen unter denen die Urheber und Verwertungsgesellschaften liegen. Darüber hinaus werden die Verwertungsgesellschaften in Relation zueinander gesetzt und prognostiziert, welche Problematiken auftreten können, wenn zwei Verwertungsgesellschaften für Urheber aus dem Musikbereich in Deutschland agieren.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VIII
1 Einleitung.....	1
1.1 Hintergrund der Bachelorarbeit	1
1.2 Problemstellung der Bachelorarbeit	2
1.3 Ziel und Aufbau der Bachelorarbeit	2
1.4 Probleme eines Musikers – Ein Fallbeispiel	3
2 Rechtliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen	5
2.1 Urheberrechtsgesetz (UrhG)	5
2.1.1 Das Werk.....	7
2.1.2 Der Urheber	8
2.2 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.....	9
2.3 Leistungsschutzrechte	9
3 Die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.....	11
3.1 Rechtsform.....	11
3.2 Aufgaben	12
3.3 Berechtigungsvertrag	13
3.4 Mitgliedschaft	15
3.4.1 Angeschlossene Mitgliedschaft	16
3.4.2 Außerordentliche Mitgliedschaft	17
3.4.3 Ordentliche Mitgliedschaft.....	19
3.5 Organisation und Organe der GEMA.....	20
3.5.1 Mitgliederversammlung	21
3.5.2 Aufsichtsrat	22
3.5.3 Vorstand	22
3.5.4 Delegierte	23
3.5.5 Politisches Büro	23
3.6 Lizenzen und Tarife.....	24
3.6.1 Lizenzvergabe durch die GEMA.....	24
3.6.2 Tarifaufstellung durch die GEMA.....	25
3.6.3 Gesamtverträge	26

3.7	Einnahmen und Tantiemenverteilung	26
3.7.1	Einnahmen der GEMA	27
3.7.2	Verteilungsplan A für das Aufführungs- und Senderecht	28
3.7.3	Verteilungsplan B für das mechanische Vervielfältigungsrecht	29
3.7.4	Verteilungsplan C für den Nutzungsbereich Online	30
3.7.5	Zahlungstermine	31
3.8	Die Aufgaben von Veranstaltern und Musikschaaffenden	32
3.8.1	Werkanmeldung	33
3.8.2	Musikfolgen	34
4	C3S – Cultural Commons Collecting Society SCE mbH	36
4.1	Rechtsform und Gründungsentwicklung der C3S	36
4.2	Hintergrund der Gründung	38
4.3	Konzept der C3S	39
4.4	Berechtigungsvertrag	40
4.5	Mitgliedschaft	41
4.5.1	Ordentliches Mitglied	42
4.5.2	Investierendes Mitglied	42
4.6	Organisation und Organe der C3S	42
4.6.1	Generalversammlung	43
4.6.2	Verwaltungsrat	44
4.6.3	Geschäftsführende Direktoren	45
4.6.4	Schiedsgericht	45
4.6.5	Beirat	45
4.6.6	Tariffindungskommission	46
4.7	Tarife und Lizenzen	46
4.8	Einnahmen- und Tantiemenverteilung	47
4.9	Ergänzung des Urheberrechts durch Creative Commons	48
4.10	Finanzierung der C3S	50
4.10.1	Genossenschaftsanteile	51
4.10.2	Mitgliedsbeiträge	51
4.10.3	Fördergelder	52
4.10.4	NRW-Projekt	53
4.10.5	Crowdfunding	53
4.10.6	Spenden	54
4.11	Aktueller Stand der C3S	54
5	GEMA versus C3S	56

5.1	Rechtewahrnehmung	56
5.2	Der Einsatz von CC-Lizenzen im Wahrnehmungsmodell der Verwertungsgesellschaften	56
5.3	Mitgliederstrukturen.....	57
5.4	Ausschüttungen	58
5.5	Interne Struktur	59
6	Schlussbetrachtung.....	60
	Literaturverzeichnis	XI
	Anlagen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Eigenständigkeitserklärung	XIX

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: vgl. Die Aufteilung des Urheberrechts.....	5
nach Fechner, 2011: 124	
Abbildung 2: vgl. Aufteilung Verwertungsrecht.....	6
nach Fechner, 2011: 130	
Abbildung 3: vgl. Werkbegriff.....	7
nach Fischer, 2008: 127	
Abbildung 4: Entwicklung der Mitgliederzahlen.....	16
Gema Finanzbericht, 2015: 52, einzusehen unter: https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/gema_finanzbericht_2015.pdf	
Abbildung 5: Die Struktur der Mitgliedschaft im Überblick.....	19
Formen der Mitgliedschaft, 2016: 3, einzusehen unter: https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Informationen/information_formen_mitgliedschaft.pdf	
Abbildung 6: CC-Lizenzvertragsarten.....	49
Einzusehen unter: http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/	
Abbildung 7: Die Lizenzmodule.....	49
Einzusehen unter: https://wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-ueberblick-welche-lizenz-fur-welche-zwecke-1.html	

1 Einleitung

Die Bachelorarbeit befasst sich mit dem Wahrnehmungsmodell und den Grundstrukturen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Darüber hinaus wurde Anfang 2014 die Cultural Commons Collecting Society SCE mbH gegründet, welche als alternative Verwertungsgesellschaft zur GEMA zugelassen werden will. Diese Arbeit befasst sich damit, wie die GEMA die Rechte ihrer Künstler wahrnimmt und welche Motive es für die Gründung der C3S SCE gab, um diese ins Leben zu rufen. Anhand der weiteren Ausarbeitungen werden die Vor- und Nachteile der (bestehenden und angehenden) Verwertungsgesellschaften offengelegt. Den Zugang zu dieser Arbeit, fand ich durch meinen familiären Hintergrund, auf den ich im Folgenden kurz eingehe.

1.1 Hintergrund der Bachelorarbeit

Seitdem die Autorin Sarah Stankus denken kann dreht sich in ihrer Familie alles um Musik. Seit ihrer frühesten Kindheit begann ihr Vater eine Musikschule zu führen, in der die Autorin ebenfalls Schülerin war. Nach dem Verkauf der Musikschule widmete sich der Vater einem anderen Thema und gründete einen Musikverlag der über die Jahre hinweg wachsenden Erfolg genoss. Mit diesem Musikverlag wuchs das Interesse der Autorin an der verlegerischen Arbeit und somit auch ihr Wissen über die GEMA.

Um auf dem Laufenden in der Musikbranche zu bleiben liest die Autorin täglich die neuesten Artikel aus Musikerfachzeitschriften. Aus einigen ging hervor, dass sich eine Genossenschaft gegründet hat, welche zukünftig als alternative Verwertungsgesellschaft zu GEMA tätig werden will.¹ Dies hat das Interesse der Autorin zu diesem Thema geweckt und widmete sich daraufhin einigen Recherchen zum Thema C3S. Die Gründung einer alternativen Verwertungsgesellschaft ist in Deutschland nicht alltäglich und deshalb hat sich Frau Stankus dazu entschlossen ihre Bachelorarbeit diesem Thema zu widmen. Um einen angemessenen Vergleich zwischen der GEMA und der angehenden Verwertungsgesellschaft C3S zu schaffen, stützt sich diese Arbeit auf den bestehenden rechtlichen Grundlagen, wie das Urheberrecht (UrhG) und dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG). Die Gesetze werden detailliert in Kapitel zwei erläutert und bilden ebenfalls das Fundament dieser Bachelorarbeit.

¹ vgl. Wilkens, 2014: GEMA-Alternative C3S kann Geschäftsbetrieb aufnehmen, einzusehen unter: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-Alternative-C3S-kann-Geschaeftsbetrieb-aufnehmen-2160234.html> (Zugriff: 18.05.2016)

1.2 Problemstellung der Bachelorarbeit

Das Urheberrecht schützt einen Musiker indem es sein Werk rechtlich absichert. Zum einen hat er die ausschließlichen Nutzungsrechte an seinem Werk und zum anderen stehen ihm Vergütungsansprüche zu, welche er durch die Nutzung Dritter geltend machen kann.

Es ist anzunehmen, dass ein Musikautor meistens kaum dazu in der Lage ist, sein gesamtes Repertoire selbst zu verwalten. Diese Aufgabe kann er in die Hände einer Verwertungsgesellschaft geben. Für Musikauteure gibt es hierfür die GEMA. Er kann ihr seine Nutzungsrechte übertragen und genießt mit dem Abschluss eines bestimmten Vertrages den vollen urheberrechtlichen Schutz durch die GEMA. Fortan vertritt die Verwertungsgesellschaft die Rechte an den Werken seines Mitglieds. Hierbei vergibt sie Lizenzen zur Musikknutzung an Dritte und verteilt die Einnahmen nach einem Verteilungsmodell zu bestimmten Terminen an die Urheber.

Die GEMA ist die einzige Verwertungsgesellschaft für Urheber der Komposition, des Textdichtens und der Verleger in Deutschland. Die unterschiedlichsten Gründe führten dazu, dass einige Musiker eine alternative Verwertungsgesellschaft ins Leben gerufen haben. Deshalb wird in dieser Arbeit herausgestellt, welche Motive zur Gründung führten und ob diese wirklich dazu ausreichen mit der Gema in Konkurrenz zu gehen. Darüber hinaus wird untersucht, ob die C3S verwertungsbereit ist und das Repertoire seiner angehenden und bestehenden Mitglieder ausreichend verwalten kann.

1.3 Ziel und Aufbau der Bachelorarbeit

In Kapitel zwei werden die urheberrechtlichen Grundlagen erklärt, welche die Basis für Musikautoren darstellt. Darauf aufbauend wird das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz definiert, welches für die Verwertungsgesellschaften gilt.

Auf dieser Grundlage wird in Kapitel drei die GEMA und deren System genau erklärt. Derzeit nimmt die GEMA eine Monopolstellung in Deutschland ein, welche zu einem bestimmten Wahrnehmungsmodell führt.² Weiterführend wird in Kapitel vier die angehende Verwertungsgesellschaft „Cultural Commons Collecting Society SCE mbH“ genau beleuchtet und deren aktueller Aufbau und Stand beschrieben. In Kapitel fünf werden die beiden Verwertungsgesellschaften gegenübergestellt. Es sollen die Vor-

² vgl. Kreile, et al., 2008: 41 Rd. 26

und Nachteile beider herausgestellt werden. Des Weiteren werden in diesem Kapitel mögliche Probleme offengelegt, welche auftreten können, wenn zwei Verwertungsgesellschaften zusammen agieren müssen.

Hierbei stützt sich die Arbeit auf Fachliteratur des Urheberrechts und Autoren, welche das Musikrecht beschreiben. Darüber hinaus wurden überwiegend Quellen wie beispielsweise die jeweilige Satzung oder der aktuelle Geschäftsbericht der Verwertungsgesellschaften selbst verwendet.

1.4 Probleme eines Musikers – Ein Fallbeispiel

Das nachfolgende Beispiel, stellt einen Musiker dar, welcher rein fiktiv ist. Das Beispiel dient dazu, die nachfolgende Arbeit verständlicher zu gestalten.

Phillip befindet sich im letzten Semester seines Studiums und muss sich nun zeitnah überlegen, wie er sich beruflich orientieren möchte. Während seines Studiums hat er einige Songtexte geschrieben, sowie Musikstücke komponiert. Zu diesem Zeitpunkt kann er bereits 9 Musikstücke in seinem Repertoire verzeichnen. Am Wochenende hat er gelegentlich Auftritte bei Gastwirten oder auf Straßenfesten. Hierbei spielt er sowohl seine eigenen Songs, sowie Fremdtitel von anderen Musikern. Sein großer Traum ist es, von der Musik Leben zu können. Die gelegentlichen Auftritte allein reichen dafür nicht aus. Hierzu müsste er mehr Aufträge von Veranstaltern bekommen.

Von einigen Freunden, die ebenfalls Musik machen, hat er die GEMA kennen gelernt. Viele seiner Musikerfreunde haben sich bereits mit der Verwertungsgesellschaft auseinandergesetzt. Keiner von ihnen weiß, wofür die GEMA eigentlich gut ist und welche Vor- und Nachteile sie bietet.

Bei näheren Recherchen zu der GEMA fällt Phillip auf, dass es eine ganze Menge zum Thema Musikverwertung zu lernen gibt. Phillip muss sich zunächst einmal klarwerden, welche Rechte er als Urheber hat. Nur so kann er einen Bruchteil des Verwertungssystems überhaupt verstehen. Er weiß, dass wenn seine Titel gespielt werden oder auch von ihm selbst, dass ihm über seine Gage am Abend hinaus Geld seitens des Urheberrechtsgesetzes zusteht. Das ist aber auch alles. Darüber hinaus fällt ihm auf, dass es zwar noch andere Verwertungsgesellschaften in Deutschland gibt, jedoch keine, die Musikwerke urheberrechtlich vertritt.

Nach längerer Recherche im Internet und auch in Musikfachzeitschriften ist er auf die Cultural Commons Collecting Society SCE gestoßen. Er erfährt, dass sich die Genossenschaft gegründet hat, weil einige Musiker sich nicht mit dem Wahrnehmungsmodell der GEMA identifizieren wollen und können.³

Dies lässt Phillip aufhorchen und fortan interessiert er sich zunehmend mehr für das Thema. Ihm stellen sich einige Fragen, welche er sich nicht zu beantworten weiß. Wenn die GEMA doch schon den kompletten deutschen Musikmarkt und darüber hinaus verwerten kann, wieso braucht er dann eine Alternative? Der Großteil müsste doch zufrieden sein. Und wenn nicht, inwiefern müssen zwei Verwertungsgesellschaften mit dem gleichen Ziel kooperieren?

Auf diese und noch weitere Fragen wird in den kommenden Kapiteln näher eingegangen.

³ vgl. Fraczek, 2015: Gema-Alternative C3S will 2016 starten, einzusehen unter:
<http://www.golem.de/news/urheberrechte-gema-alternative-c3s-will-2016-starten-1509-116281-2.html>
(Zugriff: 20.04.2016)

2 Rechtliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Für den Verlauf dieser Bachelorarbeit ist es wichtig einige rechtliche Grundlagen zu erläutern. Die Verwertungs- und Wahrnehmungsmodelle in Deutschland obliegen einigen Gesetzesgrundlagen. Es ist für das weitere Verständnis dieser Arbeit, unumgänglich auf bestimmte Gesetze und Begriffsdefinitionen einzugehen. Deshalb wird im Folgenden das Urheberrechtsgesetz (UrhG), das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) und deren wichtigsten Paragraphen behandelt.

2.1 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Das Urheberrechtsgesetz bildet die Grundlage aller künstlerisch tätigen Personen. „Das Urheberrecht schützt die Hervorbringer von Geisteswerken gegen die Entstellung und gegen die wirtschaftliche Ausbeutung ihrer Werke.“⁴ Ein Urheber kann zu Lebzeiten niemals seine Urheberrechte an einem Werk an eine andere Person übertragen. Er kann lediglich ein Einverständnis zu einer vereinbarten Nutzungsart erteilen.⁵ Anders als beim Eigentum an Sachgegenständen wird das Werk nur zeitlich begrenzt geschützt. Die Schutzdauer beträgt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Das Werk kann gemäß § 28 Abs. 1 UrhG also auf seine Rechtsnachfolger übertragen werden. Nach Ablauf dieser Schutzdauer wird das Werk gemeinfrei und genießt dann keinen urheberrechtlichen Schutz mehr. Es darf nun von allen genutzt und bearbeitet werden.⁶

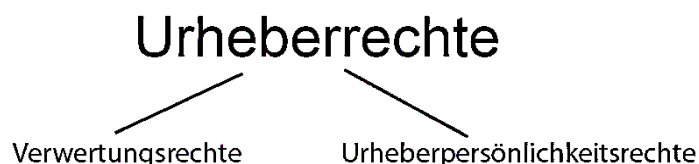


Abbildung 1: Aufteilung Urheberrecht

Das Urheberrecht kann wie oben in der Abbildung in zwei Sparten geteilt werden.

⁴ Fechner, 2011: 122

⁵ vgl. Homann, 2007:169

⁶ vgl. Berndorff et al., 2007:13

Zum einen schützt das Urheberrecht die wirtschaftlichen Interessen der Urheber in Form der Verwertungsrechte und zum anderen die ideellen Interessen durch das Urheberpersönlichkeitsrecht.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht implementiert folgende Rechte:

- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)
- Recht Entstellungen des Werkes zu verhindern (§ 14 UrhG)
- Zugangsrecht (§ 25 UrhG)
- Änderungsverbot (§ 23 UrhG)

Die Verwertungsrechte werden in die körperlichen und die unkörperlichen Verwertungsrechte geteilt.

Die nachfolgende Abbildung sorgt für Verständnis.

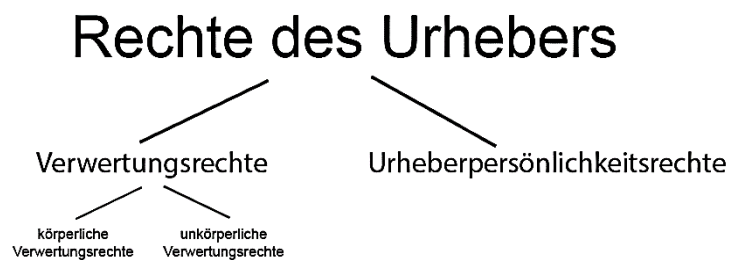


Abbildung 2: Aufteilung Verwertungsrecht

Nach § 15 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht sein Werk zu verwerten.

Zu den körperlichen Verwertungsrechten gehören:

- Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
- Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Gemäß § 15 gehören zu den unkörperlichen Verwertungsrechten folgende:

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
- Senderecht (§20 UrhG)

- Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG)

Im Folgenden wird das Werk als Begrifflichkeit definiert und erklärt.

2.1.1 Das Werk

Das Werk ist im Urheberrechtsgesetz in § 2 verankert. Zu bezeichnen ist das Werk als eine persönliche geistige Schöpfung, welches in § 2 Abs. 2 erläutert wird. Verdeutlicht lässt sich sagen, dass das Werk durch die eigene persönliche und geistige Anstrengung geschaffen werden muss.⁷ Die Idee an einem Werk allein wird nicht durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.⁸

Die nachfolgende Abbildung stellt den Kreativprozess zum weiteren Verständnis grafisch dar.

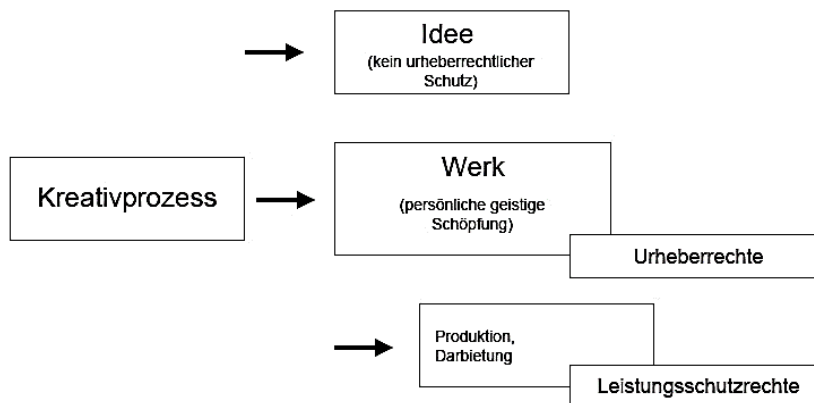


Abbildung 3: Werkbegriff

Über die Idee zu einem Werk hinaus, müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, um im Sinne des Gesetzes ein Werk zu schaffen. Um dies zu verdeutlichen muss der Urheber seinem Werk eine Gestalt geben. Ein vereinfachtes Beispiel wäre hier, dass der Urheber seine im Kopf entstandene Idee zu einer Melodie auf ein Notenblatt schreibt.

⁷ vgl. <http://anwalt-im-netz.de/urheberrecht/werkbegriff.html> (Zugriff:30.03.2016)

⁸ vgl. Faulstich, 2000: 71

Im kommenden Kapitel wird der Begriff „Urheber“ definiert.

2.1.2 Der Urheber

„Urheber ist Schöpfer des Werkes.“⁹ Nach dem deutschen Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (vgl. 2.1 und 2.3), kann ein Urheber allein jener sein, der ein Werk tatsächlich und persönlich erschaffen hat. Von einer Alleinurheberschaft spricht man auch, wenn das Werk von einem Urheber ohne fremde Hilfe geschaffen wurde.¹⁰

Ein Urheber hat aber auch die Möglichkeit ein Werk zusammen mit anderen zu schaffen. In diesem Fall spricht man von sogenannten Miturhebern. Diese Besonderheit ist im Urheberrechtsgesetz unter § 8 Miturheber geregelt. Dieser Paragraph besagt, dass jeder einzelne als Miturheber bezeichnet wird, solange ihre Anteile nicht gesondert verwertet werden. Jeder der Miturheber hat das Recht dieses Werk zu veröffentlichen oder verwerten zu lassen. Jedoch müssen bei Änderungen des Werkes die Miturheber um Erlaubnis gebeten werden.¹¹

Von der Miturheberschaft zu differenzieren sind die Urheber verbundener Werke. Diese Urheber haben ein jeweils selbstständiges Werk geschaffen. Die Intention verschiedene Werke von unterschiedlichen Urhebern zu verbinden ist, dass sie ihre Werke gemeinsam verwerten lassen können. Ein häufiges Beispiel hierfür ist, der Zusammenschluss von Text und Komposition zu einem Musikstück. Trotz Werkverbindung können der Text und die Komposition weiterhin differenziert verwertet werden.¹²

Die Basis für die Musikverwertung ist das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Dieses wird im Folgenden Kapitel verdeutlicht.

⁹ § 7 UrhG, einzusehen unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (Zugriff: 30.03.2016)

¹⁰ vgl. Homann, 2007: 14

¹¹ vgl. § 8 UrhG

¹² vgl. Homann, 2007: 16f

2.2 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

Ein Urheber ist selten dazu in der Lage seine Rechte am Werk selbst zu verwalten. Deshalb gibt es Verwertungsgesellschaften für Künstler in den unterschiedlich kreativen Sparten. In Deutschland gibt es derzeit 13 aktiv agierende Verwertungsgesellschaften.¹³ Im Folgenden werden zwei dieser Verwertungsgesellschaften genannt:

- GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
- GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz „[...] ist die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften [...]“¹⁴ nach Gesetzesbeschluss von 1965. Gemäß § 6 des UrhWG unterliegen die Verwertungsgesellschaften dem doppelten Kontrahierungszwang. Dies bedeutet zum einen, dass die Verwertungsgesellschaften auf Verlangen der Urheber dazu verpflichtet sind ihre Tätigkeit zu angemessenen Bedingungen bereitzustellen (Wahrnehmungszwang). Hierbei wird ein Berechtigungsvertrag geschlossen. Und auf der anderen Seite sind sie dazu verpflichtet die von ihnen eingeräumten Nutzungsrechte bereitzustellen. Das heißt, dass die Verwertungsgesellschaften den Nutzern ihre Werke unter angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen müssen (Abschlusszwang).¹⁵ Dies geschieht in Form von Gesamtverträgen (vgl. 3.6.3).

2.3 Leistungsschutzrechte

Das Leistungsschutzrecht fällt unter das verwandte Schutzrecht. Geschützt werden demnach alle Personen die kein schöpferisches und geistiges Eigentum erschaffen haben, jedoch aber Leistungen erbracht haben die in Verbindung mit diesem Werk stehen. Darunter könnten Leistungen wie die Interpretation, Aufführung, Verbreitung, Vorführung oder Sendung des Werks fallen.¹⁶

¹³ vgl.

<http://dpma.de/amt/aufgaben/urheberrecht/aufsichtueberverwertungsgesellschaften/listederverwertungsgesellschaften/index.html> (Zugriff: 02.04.2016)

¹⁴ Homann, 2007: 81

¹⁵ vgl. Fischer, 2008: 155

¹⁶ vgl. Fechner, 2011: 152

Die verwandten Schutzrechte sind neben dem urheberrechtlichen Schutz im UrhG weniger umfangreich ausgestaltet. Der Grund dafür ist, dass die Leistungen in Zusammenhang mit einem Werk nicht urheberrechtlich geschützt sind aber dennoch einen Schutz verdienen. Die zweite Abbildung in Kapitel 2.1 verdeutlicht dies.

Für das Grundverständnis werden nachstehend die wichtigsten Gruppen Berechtigter aufgeführt die vom Leistungsschutzrecht profitieren.

- Rechteinhaber von Lichtbildern (§ 72 UrhG)
- Ausübende Künstler (§§ 73ff. UrhG)
- Hersteller von Tonträgern (§§ 85f. UrhG)
- Sendeunternehmen (§ 87 UrhG)
- Datenbankhersteller (§§ 87a ff. UrhG)
- Filmhersteller (§§ 88 ff., 94 UrhG)

Für diese Rechteinhaber ist die zuvor in Kapitel 2.2 erwähnte Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) zuständig. Das deutsche Patent- und Markenamt ist die Aufsichtsbehörde aller Verwertungsgesellschaften in Deutschland. Sie kontrolliert und beaufsichtigt die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften und unterliegt dem Bundesjustizministerium.¹⁷ Somit soll eine einwandfreie Verwertung und Kommunikation zwischen den Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften geschaffen werden.

¹⁷ vgl. <https://www.gvl.de/gvl/ueber-uns/rechtliche-grundlagen> (Zugriff: 02.04.2016)

3 Die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Nahezu jeder kennt sie, weiß aber nicht, welche Aufgaben die GEMA überhaupt hat und wozu sie da ist. Selbst jene Menschen die sich bestens mit der GEMA auskennen müssten, wie Komponisten, Songschreiber oder Musikveranstalter, wissen häufig nur wenig über diese Verwertungsgesellschaft. „Sowohl in Veranstalter-, als auch in Musikkreisen gilt die GEMA oft als reine „Abzocker“-Gesellschaft.“¹⁸ Welche Vor- und Nachteile es haben kann Mitglied bei der GEMA zu sein, wird in diesem Kapitel genau beleuchtet und erklärt.

3.1 Rechtsform

In Deutschland gibt es verschiedene Rechtsformen. Jede einzelne unterliegt anderen Strukturen die vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind. Im Fall der GEMA sprechen wir von einem Verein.

„Ein Verein iSd §§ 21 ff. BGB ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks [...].“¹⁹ Nach § 56 BGB muss ein Verein mindestens sieben Mitglieder haben. Die Mitglieder stimmen in Versammlungen über ihre Satzung und auftretende Fragen ab. „Satzungen sind Rechtsnormen, die von unterstaatlichen Verwaltungsträgern zur Regelung ihrer eigenen Verwaltungsangelegenheiten mit Wirksamkeit für die ihnen angehörenden und unterworfenen Personen erlassen werden.“²⁰ Darüber hinaus wählen die Mitglieder des Vereins ihre übergeordneten Instanzen und überwachen deren Aufgabenerfüllung.²¹

Gemäß § 22 BGB ist die GEMA ein wirtschaftlicher Verein, welcher ihre Rechtsfähigkeit durch die staatliche Verleihung zur Rechtsfähigkeit im Jahre 1930 an die STAGMA

¹⁸ Hilberger, 2001: 3

¹⁹ <http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/v/verein/> (Zugriff: 31.03.2016)

²⁰ <http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/s/satzung/> (Zugriff: 23.05.2016)

²¹ vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/9688/verein-v11.html> (Zugriff: 05.04.2016)

erhielt.²² Das UrhWG sieht für die Verwertungsgesellschaften keine bestimmte Rechtsform vor.²³

Ein Verein ist an bestimmte Richtlinien gebunden und somit auch die GEMA. Ein Verein lebt durch seine Mitglieder und wird grundsätzlich von ihnen getragen. Zusätzlich unterliegt die GEMA der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes und des Bundeskartellamtes.²⁴

3.2 Aufgaben

Laut § 2 der GEMA-Satzung ist der Zweck des Vereins, „[...] der Schutz des Urhebers und die Wahrnehmung seiner Rechte [...]“.²⁵ Treuhänderisch übernimmt die GEMA die Verwertung der ihr übertragenen Rechte und agiert somit als Inkassogesellschaft für seine Werkautoren. Darüber hinaus setzt die GEMA sich „[...] national und international für die Fortbildung und Einhaltung des Urheberrechts [...]“²⁶ ein. Die GEMA kümmert sich lediglich um die urheberrechtlichen Befugnisse ihrer Mitglieder, nicht um die zusätzlich im Urheberrechtsgesetz festgelegten Leistungsschutzrechte (vgl. 2.3).

Es ist anzunehmen, dass ein einzelner Komponist, zum Beispiel wie Phillip, nur selten dazu in der Lage ist die Rechte an allen seinen Werken selbst zu vertreten. Denn ist ein Song erstmal öffentlich, beispielsweise durch den Verkauf von CDs, kann sich jeder daran bedienen. Wenn ein Veranstalter nun einen Song von Phillip spielt und ihm nicht Bescheid gibt, dass er diesen Titel aufgeführt hat, wird er im Regelfall auch nicht davon erfahren. Zudem ist es für die Musikknutzer schwer nachzuvollziehen woher ein bestimmter Titel kommt. Wenn er diesen auf einer Veranstaltung spielen möchte, müsste er zunächst den Songautor ausfindig machen und ihn um Erlaubnis fragen.

Diesen Aufwand nimmt die GEMA ihren Mitgliedern und Musikknutzern ab (vgl. 2.2), indem sie eine Schnittstelle zwischen Komponisten, Musikverlagen, Textautoren und Musikverwertern schafft.²⁷ Oberflächlich ist das Einnahmen- und Zahlungsprinzip der GEMA einfach. Sie fordert Gebühren für die Musikknutzung von den Musikverwertern

²² vgl. Homann, 2007: 85

²³ vgl. § 1 UrhWG, einzusehen unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhwahrg/> (Zugriff: 31.03.2016)

²⁴ vgl. <https://www.gema.de/faq/ueber-die-gema/> (Zugriff: 05.04.2016)

²⁵ § 2, Abs. 1 GEMA-Satzung, einzusehen unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Satzung_der_GEMA.PDF (Zugriff: 05.04.2016)

²⁶ Hilberger, 2001: 11

²⁷ vgl. Berndorf et al., 2007: 64

(Veranstalter, Kneipe, Disco) und schüttet diese Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten, an die Musikschaaffenden und Musikverleger aus.²⁸ Durch den doppelten Kontrahierungszwang (vgl. 2.2) der sich aus § 6 und 11 des UrhWG ergibt, soll die Monopolstellung der GEMA entkräftet werden und der Zugang zu Musik unter angemessenen Bedingungen gewährleistet werden.²⁹

Die Höhe der Gebühren, die für die Musik bezahlt werden muss, richtet sich nach festen Tarifen (vgl. 3.6.2). Diese können auf der GEMA-Homepage unter www.gema.de gefunden werden und stehen je nach Musiknutzungsart für den Musikverwerter zur Verfügung.³⁰

3.3 Berechtigungsvertrag

Um Mitglied bei der GEMA werden zu können, muss ein bestimmter Vertrag zwischen der GEMA und dem Musikschaaffenden abgeschlossen werden.³¹ Bei der GEMA heißt dieser Berechtigungsvertrag und bildet seine inhaltlichen Grundlagen gemäß § 6 des UrhWG. Durch den Abschluss wird der Musikschaaffende zum Berechtigten.³² Die GEMA kann den Vertragsabschluss also nicht verweigern.³³ Anders als für die Verwertungsgesellschaften, besteht für die Urheber kein Abschlusszwang (vgl. 2.2). Sie können selbst entscheiden, ob sie einer Verwertungsgesellschaft beitreten möchten oder nicht.

Wenn sie dies aber tun, gilt es eine Tatsache zu beachten. Auf das Beispiel der GEMA angewendet, werden die kompletten Nutzungsrechte bestehender und folgender Werke an die GEMA übertragen. Durch diese exklusive Übertragung der Rechte ist eine gesonderte Lizenzvergabe durch den Urheber meist nicht mehr möglich.³⁴ Laut § 1 der GEMA-Satzung überträgt der Berechtigte „[...] der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte

²⁸ vgl. Berndorff et al., 2007: 64

²⁹ vgl. Homann, 2007: 82

³⁰ vgl. <https://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/> (Zugriff: 05.04.2016)

³¹ § 3 GEMA-Satzung

³² vgl. Homann, 2007: 82

³³ vgl. Berndorff et al., 2007: 64

³⁴ vgl. Homann, 2007: 82

[...]“³⁵ nach Maßgabe der im Berechtigungsvertrag festgelegten Bestimmungen. Dieser Satz könnte bei Kennern des Urheberrechts für Verwirrung sorgen. Denn eine Übertragung der Urheberrechte (vgl. 2.1) ist laut Urheberrechtsgesetz nicht möglich und daher sprachlich inkorrekt.³⁶ Es werden lediglich die ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen.³⁷

Mit dieser Vorgehensweise und der im Berechtigungsvertrag geltenden Bestimmungen, will die GEMA verhindern, dass die Urheber ausschließlich ihre weniger wichtigen Werke zur Verwertung übertragen und die „Hits“ zu ihrem Vorteil selbst lizenzieren.³⁸ Deshalb werden bei der GEMA alle Werke vertraglich zur Verwertung der GEMA übertragen.

Nach Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages nimmt die GEMA ihre Aufgaben wahr und macht die ihr übertragenden Rechte gegenüber Dritten geltend. Mit Vertragsabschluss darf er die Rechte an einem Werk nicht mehr selbst verwalten. Dies hat zur Folge, dass der auftretende Künstler nun für seine eigene geschaffene Musik Lizenzgebühren zahlen muss. Die GEMA rechtfertigt dies mit 2 Begründungen: Auf der einen Seite ist es nicht unüblich, dass auch auf eigenen Konzerten Fremdtitel gespielt werden und auf der anderen Seite sollen dadurch andere Künstler wie Komponisten und Textdichter nicht benachteiligt werden.³⁹ Im Umkehrschluss wird ihm bei der Ausschüttung der GEMA sein Anteil zurück überwiesen. Aufgrund des Umweges erhält er nach Verwaltungskostenabzug weniger Geld als ihm zustehen würde zurück.⁴⁰

Aus den vorangegangenen Erläuterungen ergibt sich, dass ein GEMA-Mitglied nicht mehr in der Lage ist ein GEMA-freies Werk zur Verfügung zu stellen.

Hinzu kommen die Bestimmungen die in § 13 Abs. 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes verankert sind. Dieses Gesetz sieht vor, dass wenn ein Urheber keiner Verwertungsgesellschaft angehört, darf die GEMA die Rechte dieser Person trotzdem geltend machen. Würde es mehrere Verwertungsgesellschaften für das Urheberrecht

³⁵ § 1 Gema-Berechtigungsvertrag, einzusehen unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Berechtigungsvertrag.pdf (05.04.2016)

³⁶ vgl. Homann, 2007: 91

³⁷ vgl. Staudt, in Recht und Praxis der GEMA, Kap. 10, Rd. 38 zit. n. Homann, 2007: 91

³⁸ vgl. Homann, 2007: 83

³⁹ vgl. Homann, 2007: 91

⁴⁰ vgl. § 1, Abs. 1-2 GEMA-Verteilungsplan, einzusehen unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Verteilungsplan.pdf

(Zugriff: 12.04.2016)

in der Musik geben, würden sie gemeinsam berechtigt sein.⁴¹ Im Falle der GEMA wird hier von der sogenannten „GEMA-Vermutung“ gesprochen.

Wenn ein Veranstalter ausschließlich GEMA-freie Musik verwendet, muss er dies der GEMA trotzdem mitteilen. Er muss im Zweifel sogar beweisen, dass es sich nicht um das Repertoire der GEMA handelt und die „GEMA-Vermutung“ so widerlegen. Denn laut § 13 des UrhWG ist die GEMA als größte Verwertungsgesellschaft dazu berechtigt. Hinzu kommt, dass der Veranstalter sich vorab die Genehmigung für die öffentliche Musikknutzung einholen muss und anschließend das komplette Musikprogramm in Form von Listen (vgl. 3.8.2) niederzuschreiben hat, um es anschließend der GEMA zu übersenden.⁴²

Nachfolgend werden die Arten der Mitgliedschaft bei der GEMA beschrieben.

3.4 Mitgliedschaft

In der GEMA-Satzung wird unter § 6 zwischen ordentlichen, außerordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern unterschieden. Jeder der im Sinne des Urheberrechtsgesetzes Werke als persönliche und geistige Schöpfung herstellt kann bei der GEMA Mitglied werden. Im Folgenden sind die mitgliederstärksten Gruppen Berechtigter aufgelistet.

- Komponisten
- Textdichter vertonter Texte
- Rechtsnachfolger von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern
- Musikverleger⁴³

Für die Mitgliedschaft ist der Abschluss des Wahrnehmungs- bzw. Berechtigungsvertrages der GEMA notwendig.⁴⁴ Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr für Urheber die sich über 90,00 € (zzgl. 19% USt; ergibt 107,10 €) beläuft. Musikverleger müssen einmalig 180,00 € (zzgl. 19% USt; ergibt 214,20 €) zahlen. Hinzu kommt der jährliche Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt für Urheber 50,00 € und für Musikverleger 100,00 €.

⁴¹ vgl. § 13, Abs. 3 UrhWG

⁴² vgl. <http://www.internet-law.de/2011/11/die-gema-vermutung.html> (Zugriff: 05.04.2016)

⁴³ <https://www.gema.de/faq/mitglied-werden/> (Zugriff: 05.04.2016)

⁴⁴ vgl. Berndorf et al., 2007: 64

Die Mitgliederzahlen der GEMA sind im letzten Geschäftsjahr (2014/2015) angestiegen. Somit kann die GEMA mehr als 70.000 Mitglieder zu ihrem Verein zählen.⁴⁵ Die nachstehende Grafik verdeutlicht die Entwicklung der GEMA-Mitglieder aus 2015.

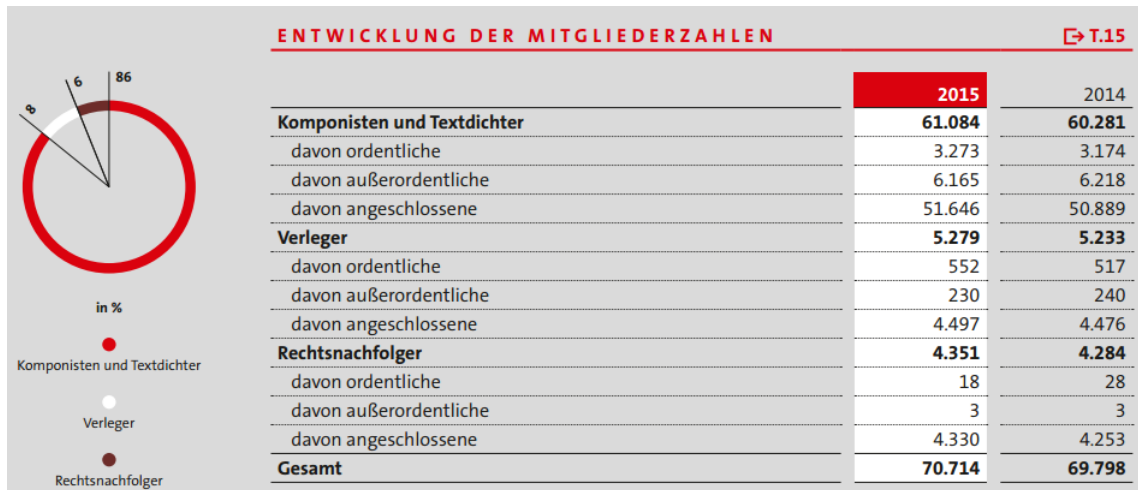


Abbildung 4: Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der Berechtigungsvertrag kann auch nach dem Tod eines Urhebers fortgeführt werden.⁴⁶ Rechtsgrundlage hierfür ist § 64 des Urheberrechtsgesetzes. Dies besagt, dass die Urheberschaft erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt. Der Berechtigungsvertrag kann somit auf Rechtsnachfolger übertragen werden. Hierfür ist ein Erbschein notwendig, welcher der „GEMA-Abteilung Mitglieder“ vorgelegt werden muss.⁴⁷

3.4.1 Angeschlossene Mitgliedschaft

Gemäß § 6 der GEMA-Satzung ist ein angeschlossenes Mitglied jener, der weder die Voraussetzungen für die außerordentliche noch für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllt. Die angeschlossenen Mitglieder der GEMA stellen mit über 65.000 den größten Teil der Mitglieder gesamt dar (vgl. Abbildung 4 in 3.4). Der Berechtigungsvertrag ist die Rechtsgrundlage zwischen der GEMA und dem Mitglied. Er ist aber „[...] kein Mitglied im Sinne des Vereinsrechts.“⁴⁸ Deshalb haben diese nur wenig bis gar kein Mit-

⁴⁵ vgl. GEMA-Finanzbericht, 2015: 52, einzusehen unter:

https://www.gema.de/uploads/media/gema_finanzbericht_2015.pdf

⁴⁶ vgl. <https://www.gema.de/faq/mitglied-werden/> (Zugriff: 05.04.2016)

⁴⁷ vgl. <https://www.gema.de/faq/mitglied-werden/> (Zugriff: 05.04.2016)

⁴⁸ § 6, Abs. 2 GEMA-Satzung

spracherecht bei Abstimmungen auf den Mitgliederversammlungen der GEMA.⁴⁹ Um diese Art der Mitgliedschaft bei der GEMA zu erwerben ist es notwendig den Aufnahmeantrag der GEMA auszufüllen und einzusenden.⁵⁰ Ein angeschlossenes Mitglied kann imaginär jeder werden. Also Personen die weder Urheber sind noch einen Musikverlag führen.⁵¹ Diese Art der Mitgliedschaft ist die Grundlage aller Mitgliedschaftsarten bei der GEMA. Erst nachdem einige Bedingungen erfüllt sind kann ein Urheber innerhalb der GEMA als Mitglied „aufsteigen“. Diese Formen der Mitgliedschaft werden nachfolgend beschrieben.

3.4.2 Außerordentliche Mitgliedschaft

Laut dem Geschäftsbericht der GEMA in 2015 konnte die Verwertungsgesellschaft eine Anzahl von 6398 außerordentlichen Mitgliedern verzeichnen (vgl. Abbildung 4 in 3.4). Außerordentliche Mitglieder können laut § 6 Abs. 3 der GEMA-Satzung nur Komponisten, Textdichter oder Musikverlage werden. Diese müssen Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes persönliche geistige Schöpfungen geschaffen haben, welche Veröffentlicht wurden. Komponisten und Textdichter müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Außerordentliches Mitglied können aber auch Urheber werden, die die Staatsangehörigkeit eines der Europäischen Union zugehörigen Mitgliedsstaates haben. Ebenfalls möglich ist diese Art der Mitgliedschaft, wenn sich der steuerliche Wohnsitz in einem der Europäischen Union zugehörigen Mitgliedsstaaten oder in Deutschland befindet.

Ein Musikverlag kann ein außerordentliches Mitglied werden, wenn dieser ihren Sitz in einem der Europäischen Union zugehörigen Mitgliedsstaaten nachweisen kann oder ihren Sitz in Deutschland hat. Der Musikverlag muss im Handelsregister eingetragen sein, welcher auf Verlangen einen Auszug dessen nach dem neuesten Stand bei der GEMA vorzulegen hat. Des Weiteren müssen die Verleger im Sinne des Verlagsgesetzes handeln und gemäß ihrer Verlagsverträge Werke der Musik verbreiten und vervielfältigen.⁵²

⁴⁹ vgl. Berndorff et al., 2007: 68

⁵⁰ vgl. GEMA-Aufnahmeantrag für Urheber, einzusehen unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Formulare/aufnahmeantrag_urheber.pdf

⁵¹ vgl. Staudt, in: Recht und Praxis der GEMA, Kap. 10, Rd. 10 zit. n. Homann, 2007: 86

⁵² vgl. § 6, Abs. 4a GEMA-Satzung

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann durch einen Antrag an den GEMA-Vorstand erworben werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass es einer gewissen beruflichen Erfahrung bedarf und der Antragsteller das Aufnahmeverfahren gemäß der aktuellen Geschäftsordnung der GEMA besteht.⁵³ Laut § 3 der aktuellen Geschäftsordnung muss ein Komponist fünf eigens verfasste und geschriebene „[...] Originalmanuskripte oder deren Ablichtungen in Form von Partituren⁵⁴, Klavierauszügen [...]“⁵⁵ dem Antrag beilegen. Für Textdichter gilt es fünf eigens geschriebene Texte dem Antrag beizulegen. Der Urheber muss nachweisen können, dass seine Werke bereits in der Öffentlichkeit aufgeführt, von einem Sender gesendet worden sind oder diese durch Tonträger verbreitet und vervielfältigt worden sind.⁵⁶ Auf Verlangen muss der Antragsteller (Urheber) gemäß § 4 der Geschäftsordnung, zusätzlich das berufliche und musikalische Können nachweisen können.

Für Musikverlage gelten ähnliche Bestimmungen. Diese müssen gemäß § 5 der GEMA-Geschäftsordnung nachweisen können, dass sie einer musikverlegerischen Tätigkeit nachgehen. Deshalb müssen diese zum Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft nachweisen können, dass ihre Verlagswerke bereits in der Öffentlichkeit aufgeführt, gesendet worden sind oder diese durch Tonträger verbreitet und vervielfältigt worden sind. Zudem muss der Musikverlag belegen, dass eine bestimmte Anzahl von Notenausgaben hergestellt und verbreitet worden sind, um die verlegerische Tätigkeit zu belegen.

Gemäß § 8 der GEMA-Geschäftsordnung wird der antragstellende Urheber bei positiv ausgefallener Entscheidung als außerordentliches Mitglied aufgenommen.

⁵³ vgl. Homann, 2007: 87

⁵⁴ Notenschriften

⁵⁵ § 3, Abs. 1 GEMA-Geschäftsordnung, einzusehen unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Geschaeftsordnungen.pdf (Zugriff: 05.04.2016)

⁵⁶ vgl. § 3, Abs. 1-3 GEMA-Geschäftsordnung

Die nachfolgende Abbildung stellt die Mitgliederhierarchie innerhalb der GEMA dar:

Die Struktur der Mitgliedschaft im Überblick



Abbildung 5: Die Struktur der Mitgliedschaft im Überblick

Als außerordentliches Mitglied hat der Urheber ein passives Wahlrecht. Die angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder werden durch Delegierte (vgl. 3.5.4) in den Mitgliederversammlungen vertreten. Zudem ist diese Art der Mitgliedschaft die Voraussetzung für ordentliche Mitgliedschaft.

3.4.3 Ordentliche Mitgliedschaft

Gemäß § 7 der GEMA-Satzung kann die ordentliche Mitgliedschaft nur nach fünf Jahren außerordentlicher Mitgliedschaft erlangt werden. Hierzu sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, die die GEMA in ihrer Satzung fest verankert hat. Komponisten müssen daher in fünf aufeinander folgenden Jahren mindestens 30.000,00 € Tantiemen durch die GEMA bezogen haben. Hinzu kommt, dass an vier aufeinander folgenden Jahren, pro Jahr mindestens 1800,00 €, durch die GEMA eingenommen werden müssen. Für Textdichter gelten die gleichen Bedingungen. Musikverleger hingegen müssen in selbiger Zeit wie Komponisten und Textdichter ein Mindestaufkommen von 75.000,00 € durch die GEMA nachweisen und an vier aufeinanderfolgenden Jahren jährlich 4.500,00 € an Tantiemen durch die GEMA beziehen.⁵⁷

Eine ordentliche Mitgliedschaft kann auch gesondert durch den Aufsichtsrat erteilt werden. Beispielsweise wenn ein Erbe (natürliche Person) eines verstorbenen ordentlichen Mitglieds mindestens genauso viel Tantiemen wie ein ordentliches Mitglied der

⁵⁷ vgl. § 7, Abs. 1a-c, GEMA-Satzung

GEMA einnimmt. Hierbei muss der Erbe auf das passive Wahlrecht verzichten.⁵⁸ Laut § 8 der GEMA-Satzung wird die ordentliche Mitgliedschaft durch die Aufnahme erworben, über die der Aufsichtsrat und der Vorstand gleichermaßen entscheiden.⁵⁹ Der Antragsteller (Urheber) muss eine Beitrittserklärung unterzeichnen, welche laut § 8 der GEMA-Satzung folgenden Inhalt hervorbringt:

- Anerkennung der Satzung und des Verteilungsplans
- Ausschließliches Handeln und deren Erreichung im Sinne des Vereins und dessen Satzung
- Welcher Berufsgruppe der Antragsteller angehört um festzustellen unter welchen Mitgliedschaftsrechten er unterliegt (Komponist, Textdichter, Musikverleger)
- Ein abgeschlossener Berechtigungsvertrag gemäß § 3 Satzung der GEMA

Ordentliche Mitglieder besitzen als einzige Mitgliedsgruppe das aktive und passive Stimmrecht. Somit können diese Mitglieder wählen und auch gewählt werden. Zusätzlich haben die ordentlichen Mitglieder nach einer gewissen Zeit und bestimmten Bedingungen Anspruch auf die Leistungen der GEMA-Sozialkasse. Durch diese werden in Fällen wie: Ein hohes Alter, Krankheit oder Unfällen und sonstigen Angelegenheiten der Not, Gelder aus der Sozialkasse gewährt.⁶⁰

3.5 Organisation und Organe der GEMA

Gemäß § 5 der GEMA-Satzung sind die Organe des Vereins:

- a) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand im Sinne des BGB.

Laut § 5a der GEMA-Satzung ist die Tätigkeit der im Aufsichtsrat, Ausschuss und Kommission sitzenden Instanzen ehrenamtlich. Sie erhalten Aufwandsentschädigung-

⁵⁸ vgl. Homann, 2007: 88

⁵⁹ vgl. § 8, Abs. 1, GEMA-Satzung

⁶⁰ vgl. § 2, Abs. 2, GEMA-Satzung Sozialkasse, einzusehen unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Satzung_GEMA_Sozialkasse.pdf

gen für beispielsweise abgehaltene Sitzungen, Reisen oder Barauslagen im Sinne der GEMA.⁶¹

Die Instanzen des Vorstands hingegen erhalten eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Diese wird vom Aufsichtsrat festgelegt.⁶²

3.5.1 Mitgliederversammlung

In der GEMA-Satzung gemäß § 10 sind die wichtigsten Strukturen der Mitgliederversammlung verankert. Die Versammlung findet einmal jährlich statt und muss binnen acht Monaten nach Beendigung des vorangegangenen Geschäftsjahres stattgefunden haben. Des Weiteren sieht die Satzung vor, mindestens vier Monate vor dem Versammlungstermin, seine Mitglieder zu informieren. Die Einladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat und durch den aktuellen Vorstand der GEMA. Die Versammlung wird von einem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem Stellvertreter geleitet.⁶³

Unter bestimmten Voraussetzungen, welche in der GEMA-Satzung nach § 10 geregelt sind, können ordentliche Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Hierbei sind meist eine zeitliche Frist und ein hoher Aufwand von Unterschriftensammlungen nötig, welche im Anschluss durch die GEMA geprüft werden. Durch welche Instanz die Prüfung einhergeht ist nicht bekannt.

Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung findet zudem die Versammlung der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder statt. Die beiden Mitgliedergruppen werden von ihren Delegierten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vertreten. Sie genießen das aktive Wahlrecht.⁶⁴ Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Im Rahmen dieser Versammlung, können die ordentlichen Mitglieder den Aufsichtsrat und weitere Fachgremien wählen.⁶⁵

⁶¹ vgl. § 5a GEMA-Satzung

⁶² vgl. § 5a GEMA-Satzung

⁶³ vgl. § 10 GEMA-Satzung

⁶⁴ vgl. Homann, 2007:89

⁶⁵ vgl. Hilberger, 2001: 11

3.5.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat stellt ein weiteres wichtiges Organ der GEMA dar. Er besteht aus insgesamt 15 Mitgliedern. Davon sind sechs Komponisten, vier Textdichter und fünf Musikverleger.⁶⁶ Damit wird gewährleistet, dass die Interessen aller musikalischen Berufsgruppen berücksichtigt werden. Eine Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht (vgl. 3.5). Die Hauptaufgaben des Rates liegen hauptsächlich darin Geschäftsvorfälle der GEMA zu verwalten und über die einzelnen Ausschüsse und Kommissionen zu entscheiden. Hierzu zählt beispielsweise der:

- Tarifausschuss
- Wirtschaftsausschuss
- Programmausschuss
- Wertungsausschuss der Verleger Sparte E (vgl. 3.7.5)
- Aufnahmeausschuss⁶⁷

Gemäß § 13 Abs. 3 der GEMA-Satzung können Mitglieder des Aufsichtsrates wiedergewählt werden. Es sind also mehrere Perioden im Amt möglich. Bis zu den Neuwahlen innerhalb der Mitgliederversammlung sieht die Satzung der GEMA eine Amtsdauer von drei Jahren vor.⁶⁸

3.5.3 Vorstand

Die Aufgaben des Vorstands sind in der Satzung der GEMA unter § 14 ausführlich geregelt. Er stellt das dritte und letzte Organ des Vereins dar und „[...] vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich“.⁶⁹ Er kann auf Verlangen vom Aufsichtsrat einberufen werden und ist laut § 15 der GEMA-Satzung dazu verpflichtet vierteljährlich einen Geschäftsbericht, sowie den Jahresgeschäftsbericht vorzulegen.⁷⁰ Aktuell besteht der

⁶⁶ vgl. Homann, 2007: 89

⁶⁷ ebd.

⁶⁸ vgl. § 13, Abs. 2 GEMA-Satzung

⁶⁹ § 14 GEMA-Satzung

⁷⁰ vgl. Homann, 2007: 89

Vorstand aus drei Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender ist Dr. Harald Heker. Lorenzo Colombini und Georg Oeller vervollständigen den Vorstand.⁷¹

3.5.4 Delegierte

Delegierte sind eine Gruppe gewählter angeschlossener und außerordentlicher Mitglieder, die die Interessen der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung vertreten sollen.⁷² Alle drei Jahre werden in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte ausgewählt. In der Gruppe Komponisten können bis zu zweiunddreißig (davon zwölf Rechtsnachfolger) und in der Gruppe Textdichter bis zu zwölf (davon vier Rechtsnachfolger) Delegierte gewählt werden. Bei der Berufsgruppe Musikverleger sieht die Satzung der GEMA bis zu zwanzig Delegierte vor.⁷³ Insgesamt kommen die Delegierten auf eine Maximalanzahl von vierundsechzig. Diese vertreten mehr als 66.000 angeschlossene und außerordentliche Mitglieder (vgl. 3.4) auf der Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

3.5.5 Politisches Büro

Die GEMA steht in enger Beziehung mit der Politik und hat demnach sogenannte Verbindungsbüros in Berlin und Brüssel eingerichtet, um auf Fragen der Politik eingehen zu können. Der GEMA ist dieser Kommunikationsweg sehr wichtig, da sie die Interessen der Urheber nicht nur deutschlandweit vertritt, sondern auch in Europa.⁷⁴ Somit klärt die „GEMA-Direktion Politische Kommunikation“ alle Themen die Politik und Urheberrecht in Zusammenhang betreffen und ist der Ansprechpartner für Vertreter aus dem kulturpolitischem Bereich sowie für alle anderen Politiker.⁷⁵

Im Folgenden wird auf die Tarifaufstellung und die Lizenzvergabe durch die Gema eingegangen. Dieses Thema ist maßgeblich von Bedeutung, da Lizenzen und Tarife die Grundlage für die Musikverwertung bei der GEMA sind.

⁷¹ vgl. <https://www.gema.de/die-gema/organisation/vorstand/> (Zugriff: 07.04.2016)

⁷² vgl. Homann, 2007: 89

⁷³ vgl. §12, Abs. 1-2 GEMA-Satzung

⁷⁴ vgl. <http://gema-politik.de/berliner-buero-der-gema/> (Zugriff: 07.04.2015)

⁷⁵ vgl. <https://www.gema.de/die-gema/> (Zugriff: 07.04.2015)

3.6 Lizenzen und Tarife

Zunächst muss der Begriff der Nutzungsrechte erläutert und beschrieben werden. Man unterscheidet zwischen den einfachen- und den ausschließlichen Nutzungsrechten. Ein Urheber kann seine Nutzungsrechte an einem Werk zum Beispiel der GEMA übertragen. Durch die Bestimmungen im Berechtigungsvertrag erhält die GEMA somit die ausschließlichen Nutzungsrechte (vgl. 3.3). Wenn die GEMA nun die vom Urheber erhaltenen Nutzungsrechte an Dritte vergeben will, so vergibt die GEMA eine Lizenz (einfaches Nutzungsrecht) zur Nutzung dieses Werks.⁷⁶ Grundlegend muss der Urheber bei allem Zustimmung, was die zu übertragenden Nutzungsrechte betrifft, jedoch darf er sich auch nicht verweigern das Zugangsrecht an seinem Werk zu bewilligen.⁷⁷ Aufgrund der Berechtigungsverträge hat die GEMA das Recht Lizenzen zu vergeben. In diesen sind alle Bestimmungen niedergeschrieben, welche es braucht um Nutzungsrechte in Form von Lizenzen zu vergeben.

Die meisten Werke sind über die GEMA verfügbar. Jedoch gibt es auch Musik die direkt bei Musikverlagen lizenziert sind. In diesem Fall vertreten die Produktionsmusikverlage die Rechte an deren zugehörigen Urhebern. Dort hat es sich etabliert, die Preise für die einzelnen Lizenzen der Stücke, in festen Preislisten anzubieten.⁷⁸

3.6.1 Lizenzvergabe durch die GEMA

Aufgrund des Kontrahierungszwangs (vgl. 2.2), dem die GEMA unterliegt, ist sie dazu verpflichtet jedem Musikknutzer ein Nutzungsrecht am verlangten Werk zu erteilen. Hierbei vergibt die GEMA einfache Nutzungsrechte in Form von Lizenzen. Das zu vergebene Nutzungsrecht muss für alle Musikknutzer gleich sein.⁷⁹

Die GEMA führt im Internet unter online.gema.de/lipo/portal einen Lizenzshop. Hier können sich die Musikknutzer die benötigte Lizenz kaufen. Zurzeit vergibt die GEMA Lizenzen in drei Kategorien über den Shop. Die Kategorien sind Webradio, Websites für Mitglieder und Podcast. Hierbei durchläuft der Lizenznehmer einige Schritte die es zum erfolgreichem Erwerb einer Lizenz bedarf. Nach dem Abschluss dieser Schritte

⁷⁶ vgl. Fechner, 2011: 133

⁷⁷ vgl. § 34, Abs. 1 UrhG

⁷⁸ vgl. Karmasin et al., 2012: 98

⁷⁹ vgl. Homann, 2007: 104

bekommt der Lizenznehmer eine Bestätigungsmail und kann sofort Gebrauch von seiner Lizenz machen.⁸⁰

Für Lizenzen die nicht auf Internet-Basis sind, muss zunächst der passende Tarif gefunden werden.

3.6.2 Tarifaufstellung durch die GEMA

Gemäß § 13 des UrhWG ist die GEMA bei der Aufstellung der Tarife an verschiedene Rechtsgrundlagen gebunden. Zum einen ist sie dazu verpflichtet angemessene Tarife aufzustellen und zum anderen muss die GEMA umgehend Änderungen der Tarife im Bundesanzeiger veröffentlichen.⁸¹

„Berechnungsgrundlage für die Tarife, sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein [...]“⁸², welche durch die Verwertung der Nutzer erzielt werden. Die bedeutet, dass sich die Kosten durch die Tarife mit den Einnahmen der Musiknutzer (Veranstalter) in Waage halten sollen. Dabei wird zum Beispiel auf die Höhe der Eintrittsgelder zu den jeweiligen Veranstaltungen Rücksicht genommen. Zudem muss „[...] der Musikanteil im Verhältnis zur Gesamtveranstaltung aufgrund der weiteren Leistungen [...]“⁸³, anders gewichtet werden. Ein prägnantes Beispiel hierfür wäre, wenn andere Leistungen, wie eine Zirkusdarbietung, im Vordergrund stehen.⁸⁴ Hinzu kommen Veranstaltungen, welche kulturellen, religiösen oder sozialen Belangen nachgehen. In so einem Fall können Vergünstigungen gegeben werden.

Auf der Internetseite der GEMA www.gema.de können die einzelnen Tarife für die jeweilige Veranstaltung gefunden werden. Hierbei hat der Musiknutzer einige Auswahlmöglichkeiten, die er für seine Veranstaltung passend angeben muss. Am Ende erhält er einen passenden Tarif. Nach diesem Tarif erfährt der Nutzer mit welchen Kosten er zu rechnen hat.⁸⁵ Mit diesen Informationen wird die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet. Dies kann per E-Mail oder telefonisch bei der jeweiligen Bezirksdirektion erfolgen.

⁸⁰ vgl. <https://online.gema.de/lipo/portal> (Zugriff: 14.04.2016)

⁸¹ Bundesanzeiger: Eine Informationsseite, Herausgegeben vom Bundesministerium für Verbraucherschutz

⁸² vgl. § 13, Abs. 3 WahrnG

⁸³ Homann, 2007: 104

⁸⁴ vgl. Dreier et al., 20: Rd. 22 zit. n. Homann, 2007: 105

⁸⁵ vgl. <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/> (Zugriff: 14.04.2016)

Gemäß § 13b des UrhWG ist zu beachten, dass der Veranstalter sich im Vorfeld die Einwilligung durch Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA einholt. Zudem muss nach der Veranstaltung eine Liste mit den gespielten Titeln nachgereicht werden (vgl. 3.8.2). Nur so können die Tantiemen an die Autoren der Werke zugeordnet und gerecht ausgeschüttet werden. Momentan gibt es über 70 Tarife; welche die GEMA aufgestellt hat.⁸⁶ Diese sind auf der Internetseite der GEMA zu finden.

3.6.3 Gesamtverträge

Gemäß § 12 des UrhWG, ist die GEMA dazu verpflichtet mit Vereinigungen und deren Mitgliedern Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen zu vereinbaren. Diese Gesamtverträge enthalten vergünstigte Tarife, welche für die Mitglieder der Vereinigungen bestimmt sind. Diese Verträge enthalten gewisse Rahmenbedingungen an die sich die Mitglieder der Vereinigungen halten müssen. Im Regelfall erteilt die GEMA hierbei Einzellizenzen, welche beispielsweise Zahlungsmodalitäten oder bestimmte Geltungsbereiche beinhalten.⁸⁷

Die GEMA gewährt bei Gesamtverträgen einen Nachlass von bis zu 20% auf alle GEMA-Gebühren.⁸⁸ Nach aktuellstem Stand vom 03.11.2015 sind Gesamtvertragspartner beispielsweise die Deutsche Bahn AG oder Die Linke Partei. Eine Vereinigung muss mindestens 46 Mitglieder haben, um mit der GEMA einen Gesamtvertrag schließen zu können.⁸⁹

3.7 Einnahmen und Tantiemenverteilung

Der Begriff Tantieme bezeichnet das Entgelt eines Künstlers.⁹⁰ Seit 2002 hat der Urheber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn seine Werke von Dritten genutzt werden.⁹¹ Nach § 32 implementiert das Urheberrechtsgesetz drei Arten indem ein Anspruch geltend gemacht werden kann.

⁸⁶ vgl. Berndorff et al., 2007: 65

⁸⁷ vgl. Homann, 2007: 105

⁸⁸ vgl. <https://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/gesamtvertragspartner/> (Zugriff: 14.04.2016)

⁸⁹ vgl. <https://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/gesamtvertragspartner/> (Zugriff: 07.05.2016)

⁹⁰ vgl. Andryk, 2000: 169

⁹¹ Schaub in Riesenhuber, 2013: 97

- Die Höhe der Vergütung ist nicht bestimmt (UrhG § 32 Abs. 1)
- Die vereinbarte Vergütung ist nicht angemessen (UrhG § 32 Abs. 1)
- Die vereinbarte Gegenleistung steht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen aus der Nutzung des Werks (UrhG § 32a Abs. 1)

Die Angemessenheit ist im Gesetz nicht klar definiert. Deshalb sollte im Einzelfall auf § 36 UrhG zurückgegriffen werden. Im Sinne dieses Paragraphen sollen die tarifvertraglichen Regelungen, sowie die Vergütungsansprüche geschlichtet werden. Die Gerichte sollen hierbei nur im Ausnahmefall Entscheidungen über eine angemessene Vergütung regeln.⁹²

Die nächsten Kapitel geben Aufschluss darüber, wie die GEMA ihre Einnahmen verwaltet und aus welchen Quellen sie diese bezieht. Dabei wird insbesondere auf die Verteilungspläne eingegangen.

3.7.1 Einnahmen der GEMA

Die GEMA bezieht ihre Einnahmen aus Veranstaltungen des kommerziellen Zwecks. Deshalb müssen alle Nutzer die Musik kommerziell oder öffentlich nicht-kommerziell verwenden grundsätzlich an die GEMA bezahlen. Grundlegend ist dafür die Voraussetzung, dass die Musik bei der GEMA gemeldet ist.⁹³ Hierbei ist die GEMA-Vermutung zu berücksichtigen (vgl. 3.3). Die GEMA bietet für die Musiknutzer zahlreiche Tarife an, die für die unterschiedlichen Arten der Musikknutzung vorgesehen sind (vgl. 3.6.2).

Die Verteilung der Einnahmen für Verwertungsgesellschaften ist im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz in § 7 verankert. Demnach haben die Verwertungsgesellschaften und die GEMA sich an einen festen Verteilungsplan und deren Regeln zu halten. Mit diesem Gesetz soll vermieden werden, dass die Einnahmen willkürlich verteilt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Werke und Leistungen, die eine hohe kulturelle Bedeutung haben zu fördern sind (vgl. 3.7.2). Die im Verteilungsplan festgelegten Richtlinien und Grundsätze sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.⁹⁴ Die GEMA hat diese in ihrer Satzung unter § 17 verankert. Anhand dieser

⁹² vgl. Schaub in Riesenhuber, 2013: 98

⁹³ vgl. Berndorff et al., 2007: 73

⁹⁴ vgl. § 7 UrhWG

Rechtsgrundlagen verteilt die GEMA ihre Einnahmen an die Mitglieder des Vereins. Die Einnahmen werden nach festen Verteilungsplänen an die Berechtigten ausgeschüttet.⁹⁵

In 2015 hat die GEMA Erträge in Höhe von 893,8 Millionen € generieren können. Nach Abzug der Verwaltungskosten, konnten im letzten Geschäftsjahr 748,1 Millionen € an die Mitglieder ausgeschüttet werden.⁹⁶

Derzeit hat die GEMA drei verschiedene Pläne, die im Folgenden genauer betrachtet werden.

3.7.2 Verteilungsplan A für das Aufführungs- und Senderecht

Bevor die Einnahmen an die Berechtigten ausgeschüttet werden, müssen zunächst die Kosten der GEMA gedeckt werden. Aus den Einnahmen, welche die GEMA generiert, werden 10% für soziale Zwecke, einbehalten. Mit diesen 10% werden beispielsweise Einrichtungen die sich der Kinder- und Jugendarbeit verschrieben haben bezuschusst. Für die Verteilung von sozialen Zwecken gibt es einen gesonderten Tarif.⁹⁷ Hinzu kommen die Verwaltungskosten die von der GEMA zu decken sind. Der Vorstand legt hierbei zusammen mit dem Aufsichtsrat eine geeignete Summe in angemessener Höhe fest. Dabei muss die GEMA alle Zahlen offenlegen, um die Transparenz dieser Kosten gegenüber den Mitgliedern zu gewährleisten.⁹⁸

Nach Abzug der Verwaltungskosten errechnet sich die Verteilungssumme aus den übrig gebliebenen Einnahmen innerhalb Deutschlands. Dies gilt für alle Autoren, die unter dem Aufführungs- und Senderecht verrechnet werden.⁹⁹ Nach § 4 des Verteilungsplans A sind der Textdichter, Komponist oder der Verleger und Bearbeiter eines Werkes Anspruchsberechtigte nach diesem Verteilungsplan.

⁹⁵ vgl. Homann, 2007: 107

⁹⁶ vgl. GEMA-Finanzbericht, 2015: 2

⁹⁷ vgl. GEMA-Sozial-und Kulturtarif, einzusehen unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/Sozial_und_Kulturtarif.pdf (Zugriff: 12.04.2016)

⁹⁸ vgl. § 1, Abs.2 GEMA-Verteilungsplan A, 2015: 307, einzusehen unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Verteilungsplan.pdf (Zugriff: 12.04.2016)

⁹⁹ vgl. Homann, 2007: 107

Bei einem Werk an dem lediglich der Komponist und der Textdichter beteiligt sind, erhält der Komponist 8/12 und der Textdichter 4/12, von den Tantiemen die für das Werk ausgeschüttet werden. Ist ein Verlag zusätzlich beteiligt so verteilt sich die Summe auf 5/12 für den Komponisten, 3/12 für den Textdichter und der Verlag erhält einen Anteil von 4/12 der am Werk ausgezahlten Tantiemen.¹⁰⁰ Unter § 4 Abs. 2a sind noch weitere Verteilungsschlüssel gelistet, welche die unterschiedlichsten Konstellationen der Berechtigten zu einem Werk darstellt. Gemäß § 4 Abs. 2b des Verteilungsplans A, können die Urheber seit dem 01.01.1996, den Verteilungsschlüssel selbst vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist, dass dies ausschließlich Werke der Unterhaltungsmusik sind und der selbst festgelegte Verteilungsschlüssel, zwischen den Urhebern bei der Erst anmeldung zum Werk, durch eine Unterschrift bestätigt worden ist.

Es gibt auch Werke an denen der Urheber die Komposition, sowie den Text alleine geschaffen hat. Hierbei gibt es die Möglichkeit die Anteile für das Werk gleichzustellen. Somit erhält der Urheber volle Tantiemen für sein Werk. Wurde keine andere Verteilung durch die einzelnen Urheber zu einem Werk getroffen, gilt ausschließlich der Verteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 2a Verteilungsplan A der GEMA.¹⁰¹

3.7.3 Verteilungsplan B für das mechanische Vervielfältigungsrecht

Der Verteilungsplan B bezieht sich auf die „[...] gesetzlichen Vergütungsansprüche für die Vermietung und den Verleih von Bild- und Tonträgern nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG sowie für private Vervielfältigung nach § 54 Abs. 1 UrhG.“¹⁰² Gemäß § 1 des Verteilungsplans B, wird bei der Verrechnung eine Kommission von bis zu 25 % berechnet. Dieser errechnet sich auf der Grundlage der individuellen Verwaltungskosten. Diese werden in Absprache durch den Vorstand mit dem Verwaltungsrat festgelegt.¹⁰³ Berechtig sind nach diesem Verteilungsplan lediglich die Textdichter, Komponisten und Verleger.¹⁰⁴ Gemäß § 3 Abs.1 Verteilungsplan B, sind die Bearbeiter nur bei „[...] Original urheberrechtlich freien Werken beteiligt.“¹⁰⁵ Sind bei einem Werk Textdichter,

¹⁰⁰ ebd.

¹⁰¹ vgl. § 4, Abs. 2a GEMA-Verteilungsplan A, 2015: 308f

¹⁰² Kreile, et al., 2008: 531

¹⁰³ vgl. § 1 GEMA-Verteilungsplan B, 2015: 353, einzusehen unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Verteilungsplan.pdf (Zugriff: 12.04.2016)

¹⁰⁴ vgl. Homann, 2007: 109

¹⁰⁵ § 3, Abs. 1 GEMA-Verteilungsplan B, 2015: 353

Komponist und Verleger beteiligt, verteilt sich die Summe zu jeweils 30% für den Textdichter und den Komponisten. Der Verleger erhält einen Anteil von 40%.¹⁰⁶

3.7.4 Verteilungsplan C für den Nutzungsbereich Online

Die Verteilung der Erträge erfolgt durch Nettoeinzerverrechnung¹⁰⁷ und basiert auf den Verteilungsplänen A und B.¹⁰⁸ Die GEMA verrechnet hierbei nach unterschiedlichen Sparten.

Im Folgenden sind einige zum Verständnis aufgelistet:

- I R – Internetradio
- I FS, I TFS – Internet-TV
- WEB – Websites (Streaming)
- MOD S, MOD D – Music-On-Demand (Streaming, Download)
- VOD S, VOD D – Video-On-Demand (Streaming, Download)
- KMOD – Ruftonmelodien, Zuspielung auf das Handy¹⁰⁹

Je nach Nutzungsart wird das Nettoaufkommen nach den Richtlinien der Verteilungspläne A und B verteilt. Nutzungsarten im Sinne dieses Verteilungsplans sind die öffentliche Zugänglichmachung, welche in § 19a UrhG geregelt ist oder die Vervielfältigung, welche in § 16 UrhG verankert ist.¹¹⁰

Von 2002 bis zur Mitgliederversammlung in 2015 war der Verteilungsplan C ein vorläufiger Verteilungsplan. Aufgrund einiger Änderungsvorschläge wurde der Plan in 2015 angepasst und erhält seine neue Fassung im Verteilungsplan 2016.¹¹¹ Demnach wurde der Verteilungsplan entfristet und ist von nun an über das jeweilige Geschäftsjahr hinaus geltend. Des Weiteren wurde über die Streichung einiger Sparten diskutiert, welche mangels Relevanz gestrichen wurden. Zudem gibt es eine Neuregelung der Zuschlagsverteilung in den Sparten VOD und WEB, welche der Vereinfachung zur Ver-

¹⁰⁶ vgl. Homann, 2007: 110

¹⁰⁷ Lizenzentnahmen abzüglich 10% für soziale und kulturelle Zwecke ergibt auszuschüttende Tantiemen.

¹⁰⁸ vgl. Heine, 2008: 165

¹⁰⁹ vgl. § 2 GEMA-Verteilungsplan C, 2015: 371, einzusehen unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Verteilungsplan.pdf (Zugriff: 12.04.2016)

¹¹⁰ vgl. Homann, 2007: 110

¹¹¹ vgl. GEMA-Verteilungsplan, 2015: 307

rechnung dienen soll. Hinzu kommt das der Kommissionsabzug von 25% auf 15% gesenkt wurde.¹¹² Die tatsächliche Höhe wird trotzdem weiterhin durch den Aufsichtsrat festgesetzt.¹¹³ Zudem wurden die Werkanmelde- und Werkänderungsmeldefristen für die Sparten MOD, VOD und KMOD verkürzt. Hintergrund ist, dass die internationalen und nationalen Lizenzeinnahmen maximiert werden. Korrekturen zu Nachtragsabrechnungen „[...] sind in diesem Marktumfeld nicht möglich“.¹¹⁴

Je nach Verteilungsplan und Sparte werden die Tantiemen zu unterschiedlichen Terminen an die Mitglieder ausgeschüttet. Diese sind im Folgenden definiert.

3.7.5 Zahlungstermine

Die Zahlungstermine sind bei der GEMA nach unterschiedlichen Sparten genauestens festgelegt.¹¹⁵ Je nach Sparte wird ein- bis zweimal im Jahr ausgeschüttet. Zu diesen Terminen erhält der Berechtigte einen Kontoauszug. Auf diesem sind die einzelnen Verrechnungsposten aufgelistet. Zudem enthält dieser Kürzel, die für die unterschiedlichen Abrechnungssparten stehen. Im Folgenden werden einige Zahlungstermine und Sparten definiert.

Der erste Zahlungstermin ist, der 1. Januar. An diesem Termin werden die Einnahmen der Bild- und Tonträger ausgezahlt. Ausgezahlt werden alle Einnahmen des 1. Halbjahres des Vorjahres.¹¹⁶ Im Folgenden sind die wichtigsten Sparten die zu diesem Termin gehören gelistet:

- PHO VR – Vervielfältigungsrecht an Tonträgern
- BT VR – Vervielfältigungsrecht an Bildtonträgern
- KMOD – Zuspieldung von Werken als Rufmelodien
- KMOD VR – Vervielfältigungsrecht für Zuspieldung von Werken als Rufmelodien¹¹⁷

¹¹² vgl. https://www.gema.de/uploads/media/Weiterentwicklung_Verteilungsplan_C.pdf: (Zugriff: 13.04.2016)

¹¹³ vgl. § 1, Abs. 2-3 GEMA-Verteilungsplan C, 2015: 370f

¹¹⁴ https://www.gema.de/uploads/media/Weiterentwicklung_Verteilungsplan_C.pdf: (Zugriff: 13.04.2016)

¹¹⁵ § 18 GEMA-Satzung

¹¹⁶ vgl. Berndorff et al., 2007: 81

¹¹⁷ https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Abkuerzungsverzeichnis.pdf (Zugriff: 08.04.2016)

Am 1. April wird das zweite Mal im Jahr ausgeschüttet. An diesem Termin werden die Tantiemen für die live aufgeführten Werke ausgezahlt. Hierbei wird das komplette Vorjahr berücksichtigt.

Im Folgenden sind einige Sparten aufgelistet:

- Ki – Musik im Gottesdienst
- U (einschl. VK) – Veranstaltungen der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Konzerte)
- M – Öffentliche Wiedergabe von Unterhaltungsmusik mittels mechanischer Vorrichtungen (Hintergrundmusik in Geschäften und Lokalen)
- E – Veranstaltungen der ernsten Musik (Konzerte)¹¹⁸

Am 1. Juli werden die Einnahmen der Bild- und Tonträger des 2. Halbjahres ausbezahlt. Reklamationen der Verrechnungen werden je nach Sparte am 1. November oder 1. Januar nachverrechnet.¹¹⁹

Damit bei der GEMA überhaupt abgerechnet werden kann, haben Veranstalter (Musiknutzer) und Musikschafter (Urheber) verschiedene Aufgaben die eingehalten werden müssen. In den kommenden Kapiteln wird daher auf Themen wie die Werkanmeldung und Musikfolgen eingegangen.

3.8 Die Aufgaben von Veranstaltern und Musikschaftern

Damit die GEMA Werke in ihr Repertoire aufnehmen kann müssen diese durch ihre Urheber angemeldet werden. Nur so bekommen die Mitglieder (Urheber) der GEMA die ihnen zustehenden Tantiemen ausgezahlt.¹²⁰ Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass die Titel von Dritten oder zumindest vom Urheber selbst aufgeführt oder genutzt werden.¹²¹

Im Gegenzug sind die Veranstalter dazu verpflichtet die gespielte Musik auf deren öffentlichen Veranstaltungen der GEMA zu melden. Hierbei müssen Musikfolgen ausge-

¹¹⁸ https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Abkuerzungsverzeichnis.pdf (Zugriff: 08.04.2016)

¹¹⁹ vgl. <https://www.gema.de/musikurheber/mein-mitgliedskonto/zahlungstermine/> (Zugriff: 08.04.2016)

¹²⁰ vgl. Berndorff, et al., 2007: 78

¹²¹ vgl. <https://www.gema.de/musikurheber/online-services-fuer-gema-mitglieder/werkanmeldung/> (Zugriff: 15.04.2016)

füllt werden, welche eine genaue Auflistung der gespielten Stücke beinhaltet.¹²² Im Folgenden werden die Förmlichkeiten, welche die GEMA zwingend benötigt genauer erläutert und definiert.

3.8.1 Werkanmeldung

Werke können bei der GEMA nur angemeldet werden, wenn der Urheber auch Mitglied bei der GEMA ist.¹²³ Hierbei ist es nicht wichtig, welcher Art von Mitgliedschaft der Urheber angehört. Für die Werkanmeldung sind weder Noten noch Musikaufnahmen zum Werk nötig. Die Archivierung dieser Daten wäre zu hoch und würde einen enorm hohen Anteil der Einnahmen verschlingen wodurch die Urheber weniger ausgezahlt bekämen.¹²⁴

Die Anmeldung der Werke kann per Post oder Online über ein Formular erfolgen. Auf der Internetseite der GEMA kann das Anmeldeformular für ein GEMA-Originalwerk, wie es betitelt ist, heruntergeladen werden. Hierbei müssen Angaben zum Werk, der Urheber oder eines möglichen Verlags gemacht werden.¹²⁵ Um sich den Postweg und Zeit zu sparen, kann das Werk online angemeldet werden. Hierbei muss der Urheber auf der Internetseite der GEMA registriert sein.¹²⁶ Hat er dies getan, kann er den kompletten Online-Service der GEMA nutzen. Dieser beinhaltet folgende Services:

- Recherche zu musikalischen Werken in der Werkdatenbank
- Tarifrrechner für Musiknutzungen bei Veranstaltungen im Internet (auch ohne Anmeldung)
- Lizenzierungstool und Tarifrrechner für Musiknutzungen bei Veranstaltungen im Internet (Anmeldung erforderlich)
- Recherche und Tonträgerlizenzierung (inkl. Erweiterter Zugang für Anmeldungen)

¹²² vgl. <https://www.gema.de/musikurheber/online-services-fuer-gema-mitglieder/musikfolgen-online/> (Zugriff: 15.04.2016)

¹²³ vgl. <https://www.gema.de/musikurheber/mein-repertoire/anmeldung/> (Zugriff: 15.04.2016)

¹²⁴ vgl. Berndorff, et al., 2007: 78

¹²⁵ vgl. Formular Werkanmeldung: einzusehen unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Formulare/gema_anmeldung_originalwerk.pdf (Zugriff: 15.04.2016)

¹²⁶ vgl. <https://www.gema.de/musikurheber/online-services-fuer-gema-mitglieder/werkanmeldung/> (Zugriff: 15.04.2016)

- Musiklizenzshop Internet (vgl. 3.6.1)
- Musikfolgen online verwalten¹²⁷

Demnach können auch Veranstalter diesen Service nutzen und ihre Musikfolgen online einreichen. Im Folgenden wird dies genauer erläutert.

3.8.2 Musikfolgen

Veranstalter die auf ihren Veranstaltungen Musik spielen, müssen Musikfolgen bei der GEMA einreichen.¹²⁸ Nur so ist gewährleistet, dass die Urheber der gespielten Musik auch „gerecht“ entlohnt werden.¹²⁹

Aber nicht nur Veranstalter müssen Musikfolgen ausfüllen. Auch Musiker die ihre Werke beispielsweise in Form eines Konzerts selbst live aufführen müssen Musikfolgen schreiben und bei der GEMA einreichen.¹³⁰ Musikfolgen sind auf der Internetseite der GEMA für den Download verfügbar. So können diese manuell ausgefüllt werden und per Post an die GEMA gesendet werden oder es wird der von der GEMA zur Verfügung gestellte Online-Service genutzt (vgl. 3.8.1).

Es ist wichtig, dass die Musikfolge spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung eingereicht wird. Wird diese Zeit überschritten wird dem Veranstalter ein Kostenzuschlag von 10% auf die zu zahlende Summe berechnet. Es ist dem, Veranstalter zu empfehlen die Musikfolgen von den jeweiligen Musikern ausfüllen zu lassen. Denn die Musiker wissen am besten über ihr gespieltes Programm Bescheid. So können Fehler vermieden werden. Jedoch ist es allein die Pflicht des Veranstalters für das Einreichen der Musikfolgen zu sorgen.¹³¹ Im Gegenzug ist es natürlich auch im Interesse des Musikers, dass seine eigens komponierten Werke bei der GEMA nach der Veranstaltung in einer Musikfolge gemeldet werden. Denn nur so erhält er seine Tantiemen durch die GEMA.¹³²

¹²⁷ vgl. <https://www.gema.de/musiknutzer/online-services-fuer-musiknutzer/> (Zugriff: 15.04.2016)

¹²⁸ vgl. § 13b, Abs. 2 UrhWG

¹²⁹ vgl. http://dehoga-niedersachsen.de/uploads/media/GEMA_Musikfolgen_2014.pdf (Zugriff: 15.04.2016)

¹³⁰ vgl. Berndorff, et al., 2007: 82

¹³¹ vgl. § 13b, Abs. 2 UrhWG

¹³² vgl. http://dehoga-niedersachsen.de/uploads/media/GEMA_Musikfolgen_2014.pdf (Zugriff: 15.04.2016)

Das nächste Kapitel befasst sich mit der Cultural Commons Collecting Society SCE mbH (C3S). Es wird herausgestellt welche Gründe die Initiatoren für die Gründung der C3S gehabt haben. Hierbei sollen die Vor- und Nachteile der Genossenschaft herausgestellt werden (vgl. 1).

4 C3S – Cultural Commons Collecting Society SCE mbH

Es ist bei weitem nicht alltäglich, dass sich eine neue Verwertungsgesellschaft etablieren möchte. Es ist anzunehmen, dass Mammutprojekte solcher Art in die Welt gesetzt werden, wenn einige oder genügend Anhänger einer Institution unzufrieden mit deren System sind. Deshalb wurde die Cultural Commons Collecting Society SCE mbH (C3S) von einem kleinen Stamm Musiker gegründet und ins Leben gerufen. Wie komplex ein Verwertungssystem sein kann, hat bereits das voran gegangene Kapitel zur GEMA gezeigt. Die C3S möchte sich diesem System ebenfalls widmen und grundlegende Strukturen bewusst anders aufbauen als die GEMA, um eine gute Alternative zu schaffen.

In diesem Kapitel werden die genauen Beweggründe für die Gründung der C3S erläutert und erklärt. Des Weiteren stellt sich die Frage, inwiefern sich die C3S aufbaut und was deren Ziele sind. Diese Frage wird in den kommenden Kapiteln beantwortet. Fakt ist die C3S will wie die GEMA als Verwertungsgesellschaft anerkannt werden und die Rechte ihrer Mitglieder vertreten.¹³³ Auf dieser Grundlage wird in den nachfolgenden Kapiteln die angehende Verwertungsgesellschaft C3S erklärt.

4.1 Rechtsform und Gründungsentwicklung der C3S

In Zusammenhang mit einer Gründerversammlung durch die Initiatoren der C3S, wurde am 25. September 2013 die Gründung der Cultural Commons Collecting Society SCE mbH beschlossen. Am 28. März 2014 wurde die C3S ins Genossenschaftsregister eingetragen und konnte von nun an im Sinne einer Genossenschaft handeln. Im gleichen Zug konnte die C3S alle Mitgliedsanträge annehmen, die während der Gründungsphase beantragt wurden.¹³⁴ Die C3S hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird dort durch ihre gesetzlichen Vertreter Meik Michalke und Max Gössler vertreten.¹³⁵

Eine europäische Genossenschaft obliegt neben dem nationalen Recht dem Genossenschaftsgesetz (GenG). Hiernach muss die Gründung von mindestens fünf natürli-

¹³³ vgl. Fraczek, 2015: Gema-Alternative C3S will 2016 starten: (Zugriff: 19.05.2016)

¹³⁴ vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 21, einzusehen unter: https://archive.c3s.cc/aktuell/GA002-2015/C3S_SCE_Report_2014.pdf (Zugriff: 15.04.2016)

¹³⁵ vgl. <https://www.c3s.cc/impressum/> (Zugriff: 19.04.2016)

chen oder juristischen Personen erfolgen. Anders als bei normalen Genossenschaften müssen bei einer europäischen Genossenschaft mindestens zwei Gründungsmitglieder ihren Sitz in zwei EU-Mitgliedsstaaten haben. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich die Geschäftstätigkeit der europäischen Genossenschaft über die Grenzen hinaus in die EU-Mitgliedsstaaten erstreckt. So soll der „[...] Charakter der Mehrstaatlichkeit [...]“ gegeben sein.¹³⁶ Deshalb hat die C3S diese Art der Rechtsform gewählt. Sie möchte von Anfang an „[...] einheitliches Lizenzierungsmodell regional übergreifend etablieren [...]“ können.¹³⁷

Dies war der erste Schritt den die C3S gegangen ist. Das große Ziel der Genossenschaft ist es eine alternative Verwertungsgesellschaft zur GEMA zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Gründer eine Reihe an Auflagen erfüllen, welche von dem deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gestellt wurden. Das DPMA ist die Aufsichtsbehörde für alle Verwertungsgesellschaften in Deutschland (vgl. 2.3).

Um von dem DPMA als Verwertungsgesellschaft zugelassen zu werden, muss die C3S einige Mindestanforderungen erfüllen, um den Betrieb für ihre Mitglieder (Urheber) aufnehmen zu können. Zum einen geht aus dem Geschäftsbericht 2014 der C3S einher, dass die Genossenschaft ein „[...] wirtschaftlich relevantes Repertoire an Musikwerken vertreten“¹³⁸ muss, und zum anderen muss die C3S zeigen können, dass sie dem Verwaltungsaufwand gewachsen ist.

Angesichts des heutigen digitalen Zeitalters und der Zeit in dem Computer nicht mehr wegzudenken sind, hat die C3S schon viele ihrer Ziele umgesetzt. Nun liegt es an den Gründern und Mitarbeitern der C3S diese weiterhin auszubauen, um die Verwertungsstruktur auf einen angemessenen Standard zu bringen. Zudem gehören nach dem Verwaltungsteil auch der Leitfaden der Genossenschaft: Die Satzung. Aus einigen Gesprächen der C3S mit dem DPMA muss die Satzung angepasst werden. Hierbei handelt es sich im Großteil um kleine Änderungen.¹³⁹

¹³⁶ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/7171/europaeische-genossenschaft-sce-v7.html> (Zugriff: 19.04.2016)

¹³⁷ <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/konzept/> (Zugriff: 25.04.2016)

¹³⁸ C3S-Geschäftsbericht, 2014: 29

¹³⁹ vgl. Hufner, 2015: Gipfelsturm mit angezogener Handbremse, einzusehen unter: <http://www.nmz.de/artikel/gipfelsturm-mit-angezogener-handbremse> (Zugriff: 26.04.2016)

4.2 Hintergrund der Gründung

Der Auslöser für die Gründung der C3S waren vielerlei Unstimmigkeiten seitens des aktuellen Musikverwertungssystems der GEMA.¹⁴⁰ Hierbei spielen Themen wie die Mitgliederstruktur der GEMA oder die Exklusivität der Rechtswahrnehmung (vgl. 3.3) durch die GEMA eine große Rolle. Die C3S will für seine Mitglieder flexibel und durchsichtig sein.

„Die Mitarbeiter von C3S möchten ein zeitgemäßes Urheberrecht und eine moderne und der Technik angepasste Möglichkeit der Rechteverwertung“.¹⁴¹ Demnach soll es bei der Genossenschaft in Zukunft möglich sein, einzelne Werke zu lizenzieren. Was bedeutet, dass ausschließlich jene Werke zur Verwertung herangezogen werden, welche der Urheber der C3S gemeldet hat. Andere Werke des Urhebers (Mitglied) werden dabei nicht berührt. Somit kann der Urheber je nach Werk individuell entscheiden.¹⁴²

Dies hat zur Folge, dass jedes Werk einzeln und individuell lizenziert werden kann. Hierbei hat der Urheber die Möglichkeit selbst zu entscheiden unter welcher Art Lizenz er sein Werk stellen möchte, dass die C3S vertritt. Hierbei ist das klassische „all rights reserved“ wie bei der GEMA, sowie alternative Modelle die international anerkannt sind möglich. Hierbei spielen die Creative Commons eine große Rolle. Die „Creative Commons“ ist eine Organisation, welche Lizenzmodelle entwickelt. Diese werden ausführlich in Kapitel 4.9 erklärt. Die C3S ist ein großer Befürworter dieser Lizenzierungsmöglichkeiten und unterstützt diese maßgeblich.¹⁴³ Im Allgemeinen kann man diese als eine Ergänzung zum Urheberrecht sehen, welche eine große Bedeutung bei der C3S und deren Konzept haben.

Über die beiden voran gegangenen individuellen Modelle hinaus, möchte die C3S zusätzlich eine Individuelle Rechteverwertung anbieten. Bei der Verwertung der Musik gibt es verschiedene Nutzungsbereiche, welche von der GEMA zur Orientierung in Sparten festgelegt sind (vgl. 3.7.4). Hierbei soll der Urheber bei der C3S entscheiden können, in welchen Nutzungsbereichen die C3S deren Werke verwerten soll. Der in Kapitel 1.4 benannte Musiker Phillip möchte zum Beispiel, dass sein Werk: „Abenteuer“

¹⁴⁰ vgl. Wilde et al., 2015: C3S statt GEMA – Alternative Verwertungsgesellschaft startet 2016, einzusehen unter: <https://www.wbs-law.de/urheberrecht/c3s-statt-gema-alternative-verwertungsgesellschaft-startet-2016-63314/> (Zugriff: 19.05.2016)

¹⁴¹ Wilde et al., 2015: C3S statt GEMA – Alternative Verwertungsgesellschaft startet 2016 (Zugriff: 19.05.2016)

¹⁴² vgl. <https://www.c3s.cc/warum-wir-eine-gema-alternative-brauchen/> (Zugriff: 25.04.2016)

¹⁴³ vgl. <https://www.c3s.cc/warum-wir-eine-gema-alternative-brauchen/> (Zugriff: 25.04.2016)

nur für Live-Aufführungen verwertet wird. Dann würde die C3S dies tun und andere Bereiche wie beispielsweise Radio auslassen. Darüber hinaus hat Phillip die Möglichkeit, frei zu entscheiden was mit seiner Musik passiert.¹⁴⁴

Grundlegend möchte die C3S die Musikverwertung ins digitale Zeitalter befördern und seine Mitglieder moderner seitens der Rechtswahrnehmung behandeln. Seitdem es das Internet gibt, ist es für jeden mit entsprechendem Zugang möglich, Musik zu verbreiten zu tauschen und bereit zu stellen. Aufgrund dieser Überlegung liegt es nahe, dass die C3S ganz neue Modelle seitens der Musikverwertung im Internet aufsetzen muss.¹⁴⁵

Die C3S wirbt jene Mitglieder, die mit der GEMA aus den unterschiedlichsten Gründen unzufrieden sind. Problematisch ist, dass die C3S noch keine anerkannte Verwertungsgesellschaft ist und somit auch keine Rechte vertreten kann. Somit ist es natürlich schwierig Mitglieder zu bekommen und im Gegenzug anerkannt zu werden.¹⁴⁶ Aus diesem theoretischem Kontext ergibt sich ein Teufelskreis. Nachfolgend wird erklärt, wie die C3S diesem entgegenwirken möchte.

4.3 Konzept der C3S

Die C3S wirbt mit dem Slogan: „C3S – echte GEMA-Alternative“¹⁴⁷ Wie das vorangegangene Kapitel gezeigt hat, will die C3S grundlegende Strukturen anders als die GEMA aufbauen. Hierbei konzentriert sich die C3S vorwiegend auf den Online-Markt. Wie bereits erwähnt richtet sich die C3S dabei an jene Menschen, welche der GEMA nicht beitreten möchten oder können, da sie ihre Freiheiten hinsichtlich der Werklizenzierung nicht aufgeben wollen.

Der größte Teil mit dem die C3S wirbt ist, dass sie die kostenlose Weitergabe von Werken unterstützt und das Modell der Creative Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen) anbietet. Von diesen CC-Lizenzen gibt es sechs Modelle deren ein Urheber sich bedienen kann. Diese werden in 4.9 genau beschrieben.

¹⁴⁴ vgl. <https://www.c3s.cc/warum-wir-eine-gema-alternative-brauchen/> (Zugriff: 25.04.2016)

¹⁴⁵ vgl. <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/hintergrund/> (Zugriff: 25.04.2016)

¹⁴⁶ vgl. Hufner, 2015: Gipfelsturm mit angezogener Handbremse

¹⁴⁷ <https://www.c3s.cc/> (Zugriff: 19.04.2016)

Zudem unterscheidet die C3S ihre Mitglieder in Investierende und Ordentliche. Den ordentlichen Mitgliedern steht das volle Stimmrecht zu. In Kapitel 4.5.1 und 4.5.2 werden die Arten der Mitgliedschaft beschrieben.

Auf ihrer Internetseite beschreibt die C3S, dass sie sich nicht als GEMA-Konkurrent sieht. Sie bietet ein Konzept für seine Mitglieder an, welches Unterschiede zum Modell der GEMA aufzeigt.¹⁴⁸

4.4 Berechtigungsvertrag

Wie auch die GEMA, benötigt die C3S Wahrnehmungsverträge. Bei der GEMA, sowie bei der C3S heißen diese Berechtigungsverträge. Nach Vertragsabschluss werden die Urheber zu Mitgliedern (Berechtigte). Das heißt, dass sie einen Anspruch auf die Rechtswahrnehmung und Leistungen durch die jeweilige Verwertungsgesellschaft haben (vgl. 4.4). Im ersten Zug hatte die Kommission Wahrnehmungsvertrag (KOWA) die ernstzunehmende Aufgabe, einen Wahrnehmungsvertrag für die C3S zu erstellen.¹⁴⁹ Der Berechtigungsvertrag wird bei der C3S durch den Verwaltungsrat und der Tariffindungskommission bestimmt. Hierbei muss die Generalversammlung zustimmen. Erst dann wird der Berechtigungsvertrag in seiner Form und Inhalt beschlossen. Derzeit gibt es ausschließlich Musterverträge, welche stetig weiterentwickelt werden.¹⁵⁰ Eine Terminierung für die Fertigstellung dieser Verträge ist nicht bekannt.

Wie in Kapitel 4.2 beschrieben möchte die C3S eine individuelle Rechteverwertung anbieten. Das Mitglied entscheidet selbst, unter welcher Art Lizenz er sein Werk stellt oder wie viele seiner Werke er der C3S zur Verwertung zur Verfügung stellt. Die C3S verzichtet also auf die exklusive Wahrnehmung. Die genauen Bestimmungen zur individuellen Wahrnehmung sind im Berechtigungsvertrag der C3S geregelt. Ein aktueller Auszug aus diesem Vertrag ist derzeit zur Einsicht nicht auffindbar.

¹⁴⁸ vgl. <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/hintergrund/> (Zugriff: 25.04.2016)

¹⁴⁹ vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 27f

¹⁵⁰ vgl. § 6 C3S-Satzung, einzusehen unter: https://archive.c3s.cc/legal/C3S_de_v1.0.pdf (Zugriff: 05.04.2016)

4.5 Mitgliedschaft

Mitglied bei der C3S zu werden ist durch die online Anmeldung weitestgehend einfach. Die Entwicklung der Mitgliederzahlen geht nur schleppend voran.¹⁵¹ Wie in Kapitel 4.2 erläutert, ist es nur sehr schwer Mitglieder zu bekommen, wenn die Genossenschaft noch nicht als Verwertungsgesellschaft agieren kann. Demnach traten der C3S bis Ende Dezember 2014 880 Mitglieder bei. Darunter fallen 16 Körperschaften.¹⁵² Der Rest teilt sich in ordentliche- und investierende Mitglieder auf.¹⁵³ Die C3S unterscheidet ausschließlich zwischen diesen beiden Arten der Mitgliedschaft, welche in den Kapiteln 4.5.1 und 4.5.2 erläutert werden.

Um die Mitgliederzahlen zu steigern, unternimmt die C3S die verschiedensten Maßnahmen. Hierbei stützt sie sich maßgeblich auf das Social-Media Angebot, welches im Internet vorhanden ist. Da Personalmangel bei der C3S nichts Neues ist, sollen die IMP-Projekt¹⁵⁴ Mitarbeiter nach Projektabschluss die neuen Mitglieder werben. Hierbei ist es wichtig, dass Texte in Fremdsprachen übersetzt werden und Kanäle wie YouTube, Twitter und Facebook gepflegt und mit Inhalten gefüllt werden. Darüber hinaus werden die C3Sler dazu aufgerufen auf Privatveranstaltungen Werbung für die Genossenschaft zu machen.¹⁵⁵ Nur so kann Länderübergreifend agiert werden.

Um als Verwertungsgesellschaft anerkannt zu werden benötigt die C3S eine Mindestanzahl an Mitgliedern, deren Höhe nicht genau zu bestimmen ist. Weiterführend ist es für die C3S wichtig, jene Mitglieder zu bekommen, welche den wirtschaftlichen Aspekt der angehenden Verwertungsgesellschaft sichern. Nur wenn die Einnahmen hoch genug sind kann die C3S Tantiemen ausschütten. Hierbei darf der Verwaltungsaufwand nicht höher als 10-20 % des Kostenanteils betragen.¹⁵⁶

Gemäß § 5 der C3S Satzung sind die Mitgliedsbeiträge in Form von Geschäftsanteilen zu zahlen. Die Höhe beträgt aktuell 50,00 € pro Jahr. Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil (Genossenschaftsanteil) zahlen. Hierbei ist das Grundkapital der

¹⁵¹ vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 21

¹⁵² vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 61

¹⁵³ ebd.

¹⁵⁴ Integration von **Micro Payment**: automatische Liedererkennung am Computer

¹⁵⁵ vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 92

¹⁵⁶ vgl. Hufner, 2015: Gipfelsturm mit angezogener Handbremse

Genossenschaft veränderlich, muss jedoch mindestens 30.000,00 € betragen. Das Mindestkapital darf bei Rückzahlungen nicht unterschritten werden.¹⁵⁷

Die Mitgliedschaft kann ausschließlich durch den Austritt, Ausschluss, die Übertragung der vollständigen Geschäftsanteile oder durch den Tod, bzw. die Auflösung einer Personengesellschaft oder juristischen Person erfolgen.¹⁵⁸

4.5.1 Ordentliches Mitglied

Als ordentliches Mitglied hat der Berechtigte bei der C3S volles Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, welche als Urheber mindestens drei selbstständig erschaffene Werke bei der C3S registrieren lassen müssen.¹⁵⁹ Natürliche Personen sind im Rechtssinne „alle Menschen.“¹⁶⁰

4.5.2 Investierendes Mitglied

Investierende Mitglieder sind bei der C3S keine Urheber im Sinne des UrhG. Sie können sowohl Personen natürlicher, juristischer oder Personengesellschaften sein. Diese haben bei der C3S keine eigenen Werke angemeldet. Investierende Mitglieder können beispielsweise Rechtsnachfolger von Urhebern sein oder Verlage. Sie erhalten kein Stimmrecht.¹⁶¹

4.6 Organisation und Organe der C3S

Gemäß ihrer Satzung nach § 12 sind die Organe der Genossenschaft:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Geschäftsführende Direktoren
- d) Schiedsgericht
- e) Beirat und
- f) Tariffindungskommission.

¹⁵⁷ vgl. § 5 C3S-Satzung

¹⁵⁸ vgl. § 4 C3S-Satzung

¹⁵⁹ vgl. <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/mitglied-werden/> (Zugriff: 25.04.2016)

¹⁶⁰ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/natuerliche-personen.html> (Zugriff: 25.04.2016)

¹⁶¹ vgl. <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/mitglied-werden/> (Zugriff: 25.04.2016)

Auf dem Barcamp am 12. Juni 2015 wurden die Organisationsstrukturen und Prozesse innerhalb der C3S besprochen. Es liegen vor allem interne organisatorische Probleme vor die von der C3S gelöst werden müssen.¹⁶² Im Geschäftsbericht der das Jahr 2014 und das nachfolgende Barcamp dokumentiert lassen sich folgende Probleme entnehmen:

- teilweise großer Reibungswiderstand innerhalb der C3S durch unklare Strukturen und fehlende Verteilung von Zuständigkeiten
- neue Arbeitswillige Personen könnten keine Aufgaben zugewiesen werden, da eine Übersicht und Struktur fehle
- es fehle ein klar erkennbarer Plan für die gesamte Organisation (Ziele/Meilensteine)

Die folgenden Kapitel geben Aufschluss über die einzelnen Instanzen, welche die C3S seitens ihrer Satzung aufstellen muss. Diese bilden die Standbeine der C3S und sind für die Organisation, Verwaltung und Lösung der Probleme zuständig.

4.6.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung der C3S. Hier werden von der C3S gemäß § 13 der Satzung folgende Themen behandelt:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrates,
- b) Entlastung der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrates,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Verrechnung des Jahresfehlbetrages,
- e) Entgegennahme der Berichte über die genossenschaftliche Prüfung,
- f) Satzungsänderungen und
- g) Beschlussfassung über die von der Tariffindungskommission erarbeiteten Beschlussvorlagen gem. § 19 Abs. 4.

Nach § 13 Abs. 3 der Satzung muss mindestens einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte eine Generalversammlung stattfinden.¹⁶³ Hierbei ist es wichtig, dass mindestens

¹⁶² vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 92

¹⁶³ vgl. § 13, Abs. 3 C3S-Satzung

50% der Stimmberechtigten (ordentlichen Mitglieder) anwesend sind, um beschlussfähig zu sein. Darüber hinaus hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können auch durch Familienangehörige und Mitglieder der Genossenschaft vertreten werden. Hierbei darf der familiäre Vertreter oder das Genossenschaftsmitglied nie mehr als zwei Stimmen vertreten.¹⁶⁴

4.6.2 Verwaltungsrat

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Verwaltungsrates sind in der Satzung der C3S unter § 15 verankert. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe die Genossenschaft zu leiten und deren Tätigkeiten zu überwachen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat gemäß ihrer Satzung dazu befugt eine Generalversammlung einzuberufen.¹⁶⁵ Die Termin- und Rahmgestaltung dessen, ist in der Satzung der Genossenschaft festgelegt (vgl. 4.6.1). In ihrer Kontrollfunktion muss der Verwaltungsrat die Geschäftsführung kontrollieren. Ein ähnliches System besteht bei der GEMA (vgl. 4.6.2). Nur durch gegenseitige Kontrolle kann eine optimale Aufsicht stattfinden. Die Sitzungen wurden zunächst wöchentlich und nun zweiwöchentlich abgehalten. Die C3S begründet dies in ihrem Geschäftsbericht aus 2014 damit, dass so mehr Zeit für [...] operative Tätigkeiten [...] zur Verfügung steht.¹⁶⁶ Im Großteil werden diese durch Telefonkonferenzen abgehalten, da die Mitglieder des Verwaltungsrates aus ganz Deutschland und Österreich stammen, sowie ausschließlich ehrenamtlich tätig sind. So können Reisekosten gespart werden.¹⁶⁷

Gemäß § 15 der C3S-Satzung, werden die Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist wird in der nachfolgenden Generalversammlung neu gewählt. Derzeit hat der Verwaltungsrat elf Mitglieder.¹⁶⁸

¹⁶⁴ vgl. § 13, Abs. 3-6 C3S-Satzung

¹⁶⁵ vgl. § 15, Abs. 1 C3S-Satzung

¹⁶⁶ C3S-Geschäftsbericht, 2014: 24

¹⁶⁷ ebd.

¹⁶⁸ vgl. <https://www.c3s.cc/team/> (Zugriff: 26.04.2016)

4.6.3 Geschäftsführende Direktoren

Derzeit hat die C3S zwei geschäftsführende Direktoren die vom Verwaltungsrat beauftragt werden. Das Amt inne haben derzeit Meik Michalke und Max Gössler.¹⁶⁹ Gemäß § 16 der C3S-Satzung führen diese die Geschäfte der Genossenschaft. Hierbei dürfen dem Verwaltungsrat gesetzlich zugeordnete Tätigkeiten, nicht den geschäftsführenden Direktoren zugeordnet werden. Der Verwaltungsrat kann die geschäftsführenden Direktoren frei wählen und somit auch aus dem Gremium des Verwaltungsrates sein.

4.6.4 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht kümmert sich um alle Streitigkeiten die innerhalb der Genossenschaft anfallen, sofern diese außerhalb des Gesetzes geklärt werden können. Berücksichtigt werden hierbei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Genossenschaft und der Genossenschaft, sowie Mitgliedern der Genossenschaft und Genossenschaftsorganen und zuletzt Streitigkeiten innerhalb der Organe. Zwischen jedem einzelnen Mitglied und der Genossenschaft ist ein Schiedsvertrag zu schließen. In dem werden die Arbeitsweise des Schiedsgerichts und deren Zusammensetzung geregelt.¹⁷⁰

4.6.5 Beirat

Der Beirat ist ein „[...] von allen Mitgliedern benannten Repräsentanten besetztes Gremium, das den C3S Vorstand sowie die C3S Geschäftsführung in allen Fragen der Gesellschaftsangelegenheiten berät.“¹⁷¹ Gemäß § 20 der C3S Satzung, kann die Generalversammlung weitere Beiräte bilden, welche die Organe der Genossenschaft beraten. In dem jeweiligen Beschluss muss die Zusammensetzung des weiteren Gremiums aufgeführt sein. Darüber hinaus müssen die Themen definiert sein, mit denen sich das Gremium aus dem neuen Beirat beschäftigt.¹⁷²

¹⁶⁹ vgl. <https://www.c3s.cc/team/> (Zugriff: 26.04.2016)

¹⁷⁰ vgl. § 17, Abs. 1-2 C3S-Satzung

¹⁷¹ Weller, 2010: 8, einzusehen unter: http://www.contentsphere.de/wp-content/uploads/ebooks/C3S_a2n_20100906.pdf (Zugriff: 27.04.2016)

¹⁷² vgl. § 20 C3S-Satzung

4.6.6 Tariffindungskommission

In der Satzung der C3S sind unter § 19 die Bestimmungen für die Tariffindungskommission aufgeführt. Demnach wird diese Kommission durch die Genossenschaft gebildet, welche aus 15 ehrenamtlichen Mitarbeitern besteht. Das Amt dauert drei Jahre. Fünf dieser Mitglieder werden durch die Wahrnehmungsberechtigten auf ihrer Versammlung gewählt und zehn der Mitglieder auf der anschließenden Generalversammlung der C3S.¹⁷³

Nur wenn angemessene Tarife angeboten werden können, kann die Genossenschaft einen Teil ihrer Pflicht erfüllen und von dem deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als Verwertungsgesellschaft zugelassen werden. Auf der Internetseite der C3S wird um Mitglieder für die Kommissionen geworben. Mitglieder einer Kommission können hierbei nutzende oder investierende Mitglieder der C3S werden. Neben der Arbeit, angemessene Tarife auszuarbeiten, kann sich ein Mitglied auch dem Verteilungsschlüssel, der Mitgliedsbeiträge oder den Berechtigungsverträgen widmen.¹⁷⁴

Die derzeitige Kommission konstruierte sich auf dem Barcamp¹⁷⁵ 2014 der C3S. Sie besteht aus fünf Mitgliedern die sich in regelmäßigen Abständen zur Telefonkonferenz einfinden. Gemeinsam hat das Gremium eine Formel entwickelt, welche die Grundlage aller Tarife sein soll. Die C3S möchte damit die Vergleichbarkeit der Tarife herstellen und für Transparenz sorgen.¹⁷⁶

4.7 Tarife und Lizenzen

Wie bereits in Kapitel 4.2 beschrieben, möchte die C3S „[...] ebenjener technischer Möglichkeiten ein Lizenzierungsmodell, das der Komplexität der modernen Welt und der Individualität heutigen Kulturschaffens gerecht [...]“¹⁷⁷ wird. Deshalb will die C3S in Zukunft ihren Mitgliedern eine individuelle Lizenzvergabe anbieten und das Verbreiten kostenloser Werke unterstützen. Hierbei begrüßt die C3S insbesondere das Modell der CC-Lizenzen (vgl. 4.9).

¹⁷³ vgl. § 19 C3S-Satzung

¹⁷⁴ vgl. <https://www.c3s.cc/mitmachen/> (Zugriff: 27.04.2016)

¹⁷⁵ Offene Tagung

¹⁷⁶ vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 25f

¹⁷⁷ <https://www.c3s.cc/warum-wir-eine-gema-alternative-brauchen/> (Zugriff: 27.04.2016)

Wie bereits in 4.6.6 erwähnt, hat die Tariffindungskommission eine Grundformel entwickelt, welche die Grundlage für alle Tarife sein soll. Folgende vier Faktoren werden im Geschäftsbericht 2014 der C3S genannt und fließen mit in die Formel ein:

- die Berechnungsgrundlage, die den finanziellen Gesamtwert der konkreten Nutzungsart abbildet,
- der prozentuale C3S-Werkanteil der konkreten Nutzung,
- ein durch die C3S festgelegter fester Verwertungsanteil je Nutzungsart,
- sowie ein möglicher Nachlass z. B. für Nutzungen in einem gemeinnützigen oder kulturellen Kontext, und/oder für trackgenaue Abrechnung, usw.¹⁷⁸

Ein Muster zu einem Tarif der C3S ist aktuell nicht zu finden.

4.8 Einnahmen- und Tantiemenverteilung

Für die Verteilung der Einnahmen hat der Verwaltungsrat der C3S eine Kommission zur Verteilung der Einnahmen aufgestellt. Diese Kommission leidet unter Personal-mangel, somit konnten sich lediglich zwei Mitglieder um diese Angelegenheiten küm-mern. Mitglieder sind Meik Michalke und Detlef Lauster.¹⁷⁹ Hier wird zunehmend deutlich unter welchem personellen Problem die C3S steht. Denn Mike Michalke ist wie bereits in Kapitel 4.6.3 aufgeführt, bereits ein geschäftsführender Direktor der C3S.

Hinsichtlich der Einnahmen- und Tantiemenverteilung wünscht sich die C3S ein trans-parentes und einfaches System, welches für alle Mitglieder nachvollziehbar ist. Hierzu sollte eine Werkdatenbank geführt werden, welche zur Werkverwaltung und Werkre-gistrierung da sein soll. So soll es für die Urheber einfach sein ein Werk anzumelden und darüber hinaus auch zu verwalten.

Komplex wird es, wenn es an die Verwertung geht. Laut des Geschäftsberichts aus 2014 müssen Musikknutzer auf einfachstem Wege dazu in der Lage sein bei der C3S Werknutzungen zu melden. Basis hierfür soll ebenfalls die Werkdatenbank werden. Im gleichen Zug sollen die anfallenden Lizenzgelder über das Tarifsystm und deren For-mel berechnet werden. Dies stellt sich die C3S als ein schnelles Verfahren vor, wel-ches eine schnelle Abwicklung bietet. Sobald Lizenzgelder eingenommen werden, sollen diese auch an die Urheber ausgezahlt werden. Die C3S ist sich bewusst, dass

¹⁷⁸ C3S-Geschäftsbericht, 2014: 91

¹⁷⁹ vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 26

dies nur funktionieren kann wenn eine lückenlose Werkdatenbank geführt wird. Hinzu kommt, dass es Lösungen geben muss wenn die Datenbank einen Ausfall hat oder ein recht hohes Datenaufkommen zu gleichen Zeit entsteht.¹⁸⁰

Die Ausschüttungen sollen bei der C3S immer dann passieren, wenn von einem Komponist Musikwerke genutzt wurden. Das heißt, sie will möglichst zeitnah auszahlen und das alles online und digital.

Nachfolgend wird zunächst ein alternatives Lizenzmodell im Einzelnen erklärt und genau definiert. Darüber hinaus wird erläutert wie die C3S mit diesen Lizenzen umgeht und welche Vor- und Nachteile diese bieten können.

4.9 Ergänzung des Urheberrechts durch Creative Commons

„Creative Commons“ (CC) ist eine Non-Profit-Organisation, die in Form vorgefertigter Lizenzverträge eine Hilfestellung für Urheber zur Freigabe rechtlich geschützter Inhalte anbietet.¹⁸¹ Die Creative Commons bieten sechs standardisierte Lizenzverträge an, welche dazu genutzt werden können, Werke im Sinne des UrhG nach bestimmten Bedingungen zu verbreiten. Die Erfinder der Creative Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen) stehen zu den von ihnen entworfenen Lizenzverträgen in keiner rechtlichen Bindung. Deshalb werden die angebotenen CC-Lizenzen ausschließlich von den Urhebern übernommen und in Eigenverantwortung abgeschlossen.¹⁸²

Rechtlich gesehen gibt es nur das „all rights reserved“. Es ist im UrhG zwar niedergeschrieben, dass der Urheber über sein Werk bestimmen darf, jedoch nicht in welcher Art und Weise er sein Werk Nutzern zur Verfügung stellen kann.¹⁸³ Deshalb bedarf es einer genaueren Definierung, welche die CC-Lizenzen beinhalten. Somit kann „[...] jeder mit einem CC-lizenzierten Inhalt mehr machen [...] als das Urheberrechtsgesetz ohnehin schon erlaubt.“¹⁸⁴ In den sechs Lizenzverträgen ist rechtlich definiert, welche Rechte ein Musiknutzer am lizenzierten Werk hat.

¹⁸⁰ vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 29f

¹⁸¹ <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> (Zugriff: 30.04.2016)

¹⁸² vgl. <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> (Zugriff: 30.04.2016)

¹⁸³ vgl. UrhG

¹⁸⁴ <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> (Zugriff: 30.04.2016)

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die sechs Modelle. Aus deren Beschreibung wird klar, in wie fern ein Werk lizenziert werden kann.

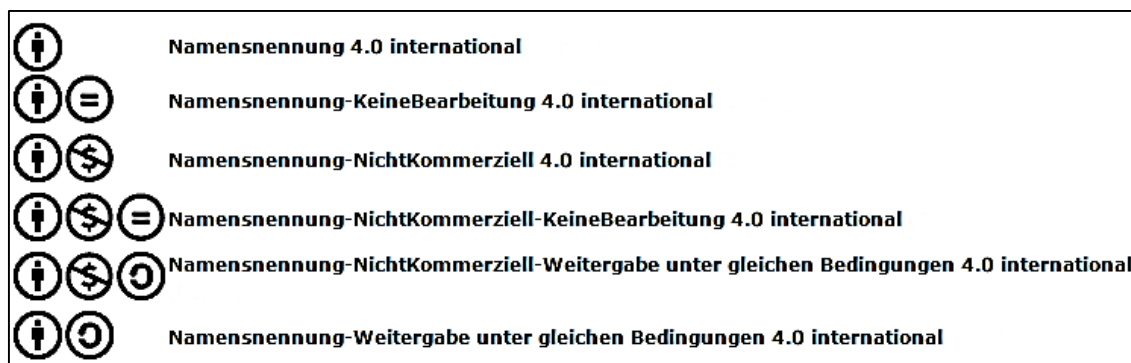


Abbildung 6: CC-Lizenzvertragsarten

Bei der obigen Abbildung handelt es sich um die internationalen Verträge zu unterschiedlichen Bedingungen. Die Version 4.0 soll kommend auch ins Deutsche übersetzt werden. Bis dahin können sich deutsche Urheber der Version 3.0 bedienen. Die unterschiedlichen Bedingungen, welche in der Abbildung aufgeführt sind haben Abkürzungen in Form von Lizenzmodulen. Die nachfolgende Abbildung sorgt für Verständnis.¹⁸⁵





Baustein	Auflage
	BY – Namensnennung (Attribution) Der Name des ursprünglichen Urhebers muss genannt werden (und zwar in der Weise, die der Urheber vorgibt).
	ND – keine Bearbeitung (No Derivatives) Das Werk muss vollständig und ohne Veränderungen bleiben.
	SA – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike) Bei einer Bearbeitung muss das neu entstandene Werk unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden wie das ursprüngliche Werk.
	NC – nicht-kommerziell (Non-Commercial) Die Weiterverwendung darf nur nicht-kommerziellen Zwecken dienen.

Abbildung 7: Die Lizenzmodule

Seit einigen Jahren wird das System der Creative Commons Lizenzen diskutiert, befürwortet oder findet klassisch auch seine Gegner. Laut ihrer Homepage möchte die

¹⁸⁵ vgl. <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> (Zugriff: 02.05.2016)

C3S als Verwertungsgesellschaft eine freie Lizenzwahl der Urheber unterstützen und somit das Verwertungssystem ins digitale Zeitalter befördern. Demnach scheint ein „all rights reserved“ in den Berechtigungsverträgen als ein veraltetes Modell. Da das Urheberrecht nur schwer geändert werden kann, kann das Modell der CC-Lizenzen als eine Erweiterung des Urheberrechts betrachtet werden. Das Urheberrecht bildet die Rechtsgrundlage für alle Urheber, welche persönliche geistige Schöpfungen schaffen (vgl. 2.1).

Nachfolgend wird anhand von Musiker Phillip, welcher aus den vorherigen Teilen dieser Arbeit bekannt ist, ein möglicher Fall für CC-Lizenzen erklärt.

Phillip möchte zu Werbezwecken sein komponiertes Lied im Internet verbreiten. Er hofft dabei auf die Unterstützung seiner Freunde und ist ebenfalls damit einverstanden wenn das Lied weiterverbreitet wird. Hierbei möchte er nicht, dass fremde Personen dies zu kommerziellen Zwecken tun. In so einem Fall müsste Phillip seinen Song unter der Lizenz CC BY NC ins Internet stellen. Das CC steht für die Creative Commons. Somit müssen Dritte auf die Namensnennung achten und können den Song ausschließlich für private Zwecke nutzen.

Mit diesen CC-Lizenzen ist es einem Urheber möglich seine Werke unkompliziert zu lizensieren. Darüber hinaus kann Phillip mit einem Musikknutzer eine individuelle Lizenzierung absprechen, wenn der Musikknutzer den Song beispielsweise kommerziell nutzen möchte und Phillip dies im Einzelnen erlauben möchte.

Im Folgenden wird die Finanzierung der C3S beschrieben. Es wird herausgestellt wie sich die angehende Verwertungsgesellschaft finanziell am Markt hält und zukunftsorientiert bis zur Zulassung weitere Geldmittel beschafft.

4.10 Finanzierung der C3S

Die C3S ist ganz klar auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Denn solange sie vom deutschen Patent- und Markenamt nicht als Verwertungsgesellschaft zugelassen ist, kann die C3S keine Musik verwerten. Das heißt sie kann die Rechte ihrer Mitglieder (Urheber) nicht vertreten und somit keine Einnahmen generieren. Daraus folgend können auch keine Ausschüttungen an die Urheber stattfinden.

Damit sich die C3S bis zur Zulassung finanzieren kann, hat diese sich einige Möglichkeiten einfallen lassen um liquide zu bleiben. Für Menschen die die C3S unterstützen wollen aber nicht die Möglichkeiten haben, dies in Form großer Summen zu tun, hat sich die C3S einige Formen der Unterstützung ausgedacht. Zum einen können Shirts oder Taschen in Form von Merchandise erworben werden und zum anderen können

Urheber ordentliches Mitglied und Nicht-Urheber investierende Mitglieder werden. Darüber hinaus ist die C3S auf die ehrenamtliche Mitarbeit angewiesen. Des Weiteren hilft es auch einfach über die C3S zu sprechen um andere Menschen darüber zu informieren.

Da diese wenigen Möglichkeiten nicht ausreichen um eine angehende Verwertungsgesellschaft zu finanzieren, werden im Folgenden die Hauptfinanzierungsstandbeine der C3S beschrieben.

4.10.1 Genossenschaftsanteile

Die Mitgliedsbeiträge sind gleichzeitig Genossenschaftsanteile bei der C3S. So kann die Genossenschaft ihre Vermögenswerte erhöhen und gleichzeitig wachsen. Darüber hinaus können Genossenschaftsanteile auch ohne Mitgliedschaft erworben werden, wenn diese die Genossenschaft lediglich unterstützen möchten. Mit der Aufnahme von 880 Mitgliedern in 2014 konnten 3088 Genossenschaftsanteile verzeichnet werden. Der Einlagenwert beläuft sich damit auf 154.400,00 €. ¹⁸⁶ Hierbei können Mitglieder so viele Genossenschaftsanteile erwerben wie sie möchten und halten damit eine unterschiedliche Höhe an Anteilen. ¹⁸⁷ Bei Austritt aus der Genossenschaft sollen die Anteile zurück an das ehemalige Mitglied ausgezahlt werden. ¹⁸⁸ Hierbei darf das Grundkapital einer gewissen Höhe nicht unterschritten werden (vgl. 4.5).

4.10.2 Mitgliedsbeiträge

Aus dem Geschäftsbericht von 2014 geht hervor, dass die C3S umgehend mehr finanzielle Mittel benötigt als sie bisher einnimmt. Deshalb werden auch neue Vorschläge zu den Mitgliedsbeiträgen diskutiert. Mehrere Vorschläge gehen aus dem Bericht einher. Es wird überlegt Darlehen von Mitgliedern anzunehmen, freiwillige Beiträge für ohnehin schon investierende Mitglieder anzubieten und weniger als 50,00 € Mitgliedsbeitrag zu verlangen. Darüber hinaus können jetzige Beiträge auf spätere Beiträge angerechnet werden. Für ordentliche Mitglieder soll ein Pflichtbetrag eingeführt werden. Hierbei sollen keine rechtlichen Maßnahmen eingeleitet werden, wenn das Mitglied nicht zahlt. ¹⁸⁹

¹⁸⁶ C3S-Geschäftsbericht, 2014: 61

¹⁸⁷ C3S-Geschäftsbericht, 2014: 65

¹⁸⁸ vgl. <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/finanzierung/> (Zugriff: 29.04.2016)

¹⁸⁹ C3S-Geschäftsbericht, 2014: 91

Aus den zuvor erörterten Sachverhalten ergeben sich aus den Vorschlägen der C3S einige Widersprüche, wie beim Pflichtbeitrag ohne Pflicht.

Darüber hinaus hat die C3S eine Kommission für angemessene Mitgliedsbeiträge gebildet, welche stetig damit beschäftigt war, einen angemessenen Beitrag im Verhältnis zu den Kosten zu errechnen und zu erarbeiten. Hierbei musste auf die Höhe geachtet werden, da der Beitrag nicht in einem Missverhältnis zum Service der C3S stehen darf. Ein weiterer Grund für einen geringen Beitrag ist, dass die Hürde für den Beitritt als Mitglied für Geringverdiener nicht allzu hoch sein darf und die C3S damit in ihrem Mitgliedswachstum stagniert. Eine Beitragsordnung soll in Kraft treten, sobald die C3S als Verwertungsgesellschaft zugelassen wird.¹⁹⁰ Aktuell beläuft sich der Beitragsanteil auf 50,00 € (vgl. 4.5) für das ganze Jahr in 2015. Mitglieder die keine Lizenzentnahmen aufweisen können, sollen Beitragsfrei gestellt werden. Diese Idee sieht die C3S in der Zukunft. Welcher Mitgliedsbeitrag momentan in 2016 zu zahlen ist, bleibt offen.¹⁹¹ Im Weiteren wird die Möglichkeit der Fördergelder beleuchtet, welche die C3S für sich nutzt.

4.10.3 Fördergelder

Die C3S bemüht sich für bestimmte Projekte um Fördergelder. Somit hat das Softwareentwicklungsprojekt 370.000,00 € erhalten können. In dieser Summe ist ein Eigenanteil von 185.000,00 € enthalten, welcher durch das NRW-Projekt (4.10.4) und die C3S selbst getragen wird. Hierbei stammt ein Teil des Eigenanteils auch aus Crowdfunding-Aktionen und dem I Sustain C3S. Durch das I Sustain C3S Projekt können vor allem die laufenden Kosten der C3S gedeckt werden. Auf der Internetseite können Unterstützer ab einem Betrag von 5,00 € monatlich an einem kollektiven „[...] Sponsoring als Zuschuß-Abo“.¹⁹² „, teilnehmen Als Gegenleistung für die Unterstützung des I Sustain C3S kann der Unterstützer ein digitales Banner der C3S auf seiner Internetseite zu Schau stellen. Nachfolgend wird ein Projekt vorgestellt, welches für die Gründung der C3S maßgeblich von Bedeutung war. Dies wird Folgend im Einzelnen beschrieben.

¹⁹⁰ C3S-Geschäftsbericht, 2014: 26f

¹⁹¹ vgl. <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/finanzierung/> (Zugriff: 29.04.2016)

¹⁹² <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/finanzierung/> (Zugriff: 29.04.2016)

4.10.4 NRW-Projekt

Das NRW-Projekt, wie es von der C3S betitelt wird, ist ein Innovationswettbewerb der „Digitale Medien NRW“ heißt. Hierbei überzeugten die Initiatoren der C3S noch vor Gründung der Genossenschaft die unabhängigen Juroren. Gewonnen haben die Initiatoren der C3S damals mit dem vorgeschlagenen „[...] Konzept zur Integration von Micro-Payment zur Leistung freiwilliger Zahlungen für Multimedia-Werke [...]“¹⁹³ Damit haben sich die angehenden Genossenschaftsgründer 200.000,00 € Fördermittel gesichert. Die Bedingung für das Geld ist, dass die C3S mindestens genau die gleiche Summe an Eigenmitteln aufbringen muss. Hierbei stützt sich die C3S auf Spenden, Crowdfunding und weitere Fördergelder sowie einem Merchandise-Shop und die Initiative seiner Unterstützer. Eine moderne Art des Spendens liefert das Internet. Mit dem Crowdfunding-Projekt hat die C3S viele Gelder sammeln können, welche die C3S zusätzlich unterstützt.

4.10.5 Crowdfunding

Crowdfunding ist eine Art der Finanzierung die über das Internet durch Spenden von Usern generiert wird. Der Wortteil „funding“ bedeutet Finanzierung und das ebenfalls englische Wort „crowd“ bedeutet Menge. Kurz erklärt bedeutet dies, dass eine Menge von Internetnutzern für ein bestimmtes Projekt über eine Homepage spenden und dieses Projekt damit finanzieren.¹⁹⁴ Diese Möglichkeit der Finanzierung wendete die C3S für die Umsetzung ihrer angehenden Verwertungsgesellschaft ebenfalls an. Diese Art Gelder zu beschaffen sieht die Genossenschaft nicht als regelmäßige Einnahmequelle, da so eine Crowdfunding-Kampagne meistens an bestimmte Projekte gebunden ist, welche dem Unterstützer einen Gegenwert verspricht.¹⁹⁵ Zudem kann eine fundierte und langfristige Finanzierung einer Genossenschaft nicht auf Spendengelder und Ähnlichem basieren. Hierzu bedarf es einem guten Konzept für die Verwertung von Musik, im Fall der C3S. Im Folgenden wird beschrieben warum die C3S keine Spenden auf direktem Wege annehmen darf und wie die C3S mit „normalen“ Spenden trotzdem unterstützt werden kann.

¹⁹³ <https://www.c3s.cc/gema-alternative-sichert-sich-forderungsempfehlung-uber-200-000-euro/> (Zugriff: 29.04.2016)

¹⁹⁴ vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/688938793/crowdfunding-v7.html> (Zugriff: 29.04.2016)

¹⁹⁵ vgl. <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/finanzierung/> (Zugriff: 29.04.2016)

4.10.6 Spenden

Seit der Gründung und auch schon davor, steht der gemeinnützige Verein OMC e.V an der Seite der C3S. Der Verein sammelt Spenden für die C3S, um sie so zu unterstützen. Ohne diesen Verein hätte die C3S einen schwierigen Start gehabt. Mit der Eintragung ins Genossenschaftsregister ist die C3S nun nicht mehr gemeinnützig und agiert im Sinne ihrer Mitglieder.¹⁹⁶ Sofern es rechtlich zulässig ist, möchte der OMC e.V die Genossenschaft weiterhin unterstützen. Somit können Spenden an den Unterstützerverein geleistet werden, welcher diese an die C3S weitervermittelt. Darüber hinaus können weiterhin Spendenbescheinigungen ausgestellt werden und der Spender kann diese weiterhin steuerlich absetzen.¹⁹⁷

Im nächsten Kapitel wird der derzeitige Stand der C3S erläutert. Es wird herausgestellt welche Ziele die C3S bis zum jetzigen Stand erreicht hat und welche Ziele die prägnantesten sind um als Verwertungsgesellschaft in 2016 zugelassen zu werden.

4.11 Aktueller Stand der C3S

2016 will die alternative Verwertungsgesellschaft vom deutschen Patent- und Markenamt zugelassen werden und das Monopol der GEMA brechen.¹⁹⁸ Im Frühjahr 2016 will die C3S den Antrag auf Zulassung beim DPMA einreichen. Bis dahin werden weiterhin neue Technologien entwickelt und neue Herausforderungen angenommen. Ein wichtiger Punkt ist es, weiterhin finanzielle Mittel zu schaffen und Mitarbeiter sowie Mitglieder zu werden. Nur durch Initiative von außen kann die C3S langfristig und bis zur Zulassung bestehen bleiben. Dennoch wächst die C3S stetig an und beschreibt einen „[...] sichtbaren Handlungsdruck in der GEMA“¹⁹⁹

Darüber hinaus soll das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz durch das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) ersetzt werden. Dieser Umbruch ist für die C3S maßgeblich von Bedeutung, da dieser Gesetzesentwurf die Grundlage aller Verwertungsgesellschaften sein soll. Aktuell sollen nach Aussagen der C3S einige Fehler enthalten sein, welche inkompatibel mit dem Genossenschaftsgesetz seien. Deshalb hofft die C3S auf eine Änderung. Unter der aktuellen Fassung könnte die Ge-

¹⁹⁶ vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 53

¹⁹⁷ vgl. <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/finanzierung/> (Zugriff: 29.04.2016)

¹⁹⁸ vgl. Fraczek, 2015: Gema-Alternative C3S will 2016 starten: (Zugriff: 02.05.2016)

¹⁹⁹ <https://www.c3s.cc/newsletter-012016-c3s/> (Zugriff: 02.05.2016)

nossenschaft nicht zugelassen werden. Hierbei ruft die C3S zur Mitarbeit auf. Unterstützer sollen die Bundestagsabgeordneten auf die Pressemitteilung aufmerksam machen und von diesem Missstand berichten.

Des Weiteren fand am 16. Und 17. April 2016 ein weiteres Barcamp (vgl. 4.6.6) statt. Zu deren Inhalt gibt es noch keine näheren Informationen.²⁰⁰

Anhand des bisherigen Verlaufs dieser Arbeit, lassen sich nun prägnante Merkmale der C3S und GEMA gegenüberstellen. Im nächsten Kapitel werden die wichtigsten Strukturmerkmale der Verwertungsgesellschaften gegenübergestellt, welche prägnante Differenzen aufgezeigt haben. Der daraus entstandene Sachverhalt wird anhand von Beispielen untermauert.

²⁰⁰ vgl. C3S-Newsletter, 2016, einzusehen unter: <https://www.c3s.cc/newsletter-012016-c3s/> (Zugriff: 02.05.2016)

5 GEMA versus C3S

In diesem Kapitel widmet sich die Arbeit der Gegenüberstellung beider Verwertungsgesellschaften. Im Verlauf dieser Arbeit wurden Unterschiede der Gesellschaften deutlich, welche nun im Einzelnen erörtert werden. Darüber hinaus wird die Gegenüberstellung anhand des beispielhaften Musikers Phillip deutlich gemacht und die prägnantesten Vor- und Nachteile beleuchtet.

5.1 Rechtewahrnehmung

Nach § 1 des Berechtigungsvertrags der GEMA unterschreibt ein Mitglied die exklusive Rechteübertragung durch die GEMA (vgl. 3.3). Das heißt, dass der Urheber keinerlei Rechte mehr über seine Werke seitens einer eigenständigen Lizenzierung verfügt. Hinzu kommt, dass alle bestehenden und nachfolgenden Werke die durch den Urheber geschaffen werden zur Rechtevertretung an die GEMA übertragen werden.²⁰¹

Die C3S bietet dieses System ebenfalls an. Um das „all rights reserved“ zu lockern will die C3S CC-Lizenzen in ihr Wahrnehmungsmodell etablieren, welche für Flexibilität und Freiheit seitens der Individuallizensierung sorgen sollen.

5.2 Der Einsatz von CC-Lizenzen im Wahrnehmungsmodell der Verwertungsgesellschaften

Mit der Planung und dem Start der C3S äußerte sich die GEMA zum Thema CC-Lizenzen in einem Statement. Hier hieß es Anfang Januar 2012, dass „[...] die Erteilung von CC-Lizenzen [ist] mit dem Wahrnehmungsmodell der GEMA und hier insbesondere mit der derzeitigen Fassung des Berechtigungsvertrages nicht vereinbar“ ist.²⁰² Dies liegt daran, dass sich die GEMA in ihrem Berechtigungsvertrag alle Rechte der jetzigen und kommenden Werke der Urheber einbehält (vgl. 3.3). Darüber hinaus begründet die GEMA diese Art der Einzellizensierung mit einem zu hohen Kosten- und Verwaltungsaufwand, welcher im Nachhinein zu Lasten der übrigen GEMA-Mitglieder fallen würde.

²⁰¹ vgl. Kreile, et al., 2008: 276

²⁰² GEMA-Statement, 2012, einzusehen unter:

https://www.telemedicus.info/uploads/Dokumente/Stellungnahme_GEMA_CreativeCommons-01-2012.pdf
(Zugriff: 02.05.2016)

Zudem befürchtet die GEMA das sogenannte „Rosinenpicken“, wenn das Modell der CC-Lizenzen erlaubt werden würde. Hierbei würden erfolgreiche Musiker ihre Hits freigeben und weniger erfolgreiche Lieder bei der GEMA lizenzieren. Die GEMA erwartet in so einem Fall eine erheblich geringere Verteilungssumme, welche den Mitgliedern der GEMA in ihrer Solidargemeinschaft nicht zu Gute kommen würde.²⁰³

Anhand dieses Statements können Mitglieder der GEMA erst einmal nicht davon ausgehen, dass CC-Lizenzen im Einzelnen möglich sind. Der Hauptgrund hierfür sind die „relativ starren Nutzungsbedingungen der CC-Lizenzen.“²⁰⁴ Auf der Internetseite der GEMA beschreibt die Verwertungsgesellschaft, wie sie aktuell zu diesem Thema steht:

„Beide Seiten gehen [jedoch] gegenwärtig aufeinander zu. Wir sind optimistisch, dass in absehbarer Zeit eine konstruktive Lösung für die Vereinbarkeit gefunden werden und ggf. ein gemeinsames Pilotprojekt gestartet werden kann.“²⁰⁵

Bis es soweit ist und ein Modell entwickelt wird um CC-Lizenzen bei der GEMA zu implementieren, ist anzunehmen, dass noch etwas Zeit vergehen wird. Darüber hinaus kann man die Haltung der GEMA auch gegenüber neuer Technologien als positiv erfassen.

Sollte die C3S in 2016 Verwertungsbereit sein, könnte sich Phillip nun entscheiden, welches System für ihn das Richtige ist. Bei der GEMA ist es in der Theorie einfach. Er wird dort Mitglied und seine Werke werden aktuell automatisch komplett durch die GEMA vertreten und müsste nichts weiter tun, bis auf die Werkanmeldungen und das Schreiben von Musikfolgen. Bei der C3S müsste Phillip sich hinzukommend mit den CC-Lizenzen auseinandersetzen, wenn er sich für eine individuelle Verwertung entscheidet. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass sich die individuelle Verwertung lohnen kann, wenn Phillip beispielsweise seine Songs im Internet verbreiten will, um bekannter zu werden (vgl. 4.9).

5.3 Mitgliederstrukturen

Die C3S bietet für Urheber und Urheberinnen ausschließlich die ordentliche Mitgliedschaft an. Die Mitglieder haben hierbei volles Stimmrecht auf ganzer Ebene.

²⁰³ vgl. GEMA-Statement, 2012

²⁰⁴ <https://www.gema.de/aktuelles/c3s/> (Zugriff: 02.05.2016)

²⁰⁵ <https://www.gema.de/aktuelles/c3s/> (Zugriff: 02.05.2016)

Bei der GEMA wird zwischen angeschlossenen-, außerordentlichen- und ordentlichen Mitgliedern unterschieden (vgl. 3.4). Hier haben lediglich die ordentlichen Mitglieder das passive und aktive Stimmrecht. Von gesamt über mittlerweile 70.000 Mitgliedern bei der GEMA haben aktuell 3843 ordentliche Mitglieder das volle Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder (angeschlossene und außerordentliche) werden von bis zu 64 Delegierten vertreten (vgl. 3.5.4). Es ist nur wenig logisch, dass eine so große Mitgliederzahl von so wenig Delegierten vertreten werden, wenn die Zahl der ordentlichen noch weit überwiegt. Bei der Mitgliederversammlung haben die angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder nicht das Recht an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Hier sitzen die Delegierten, welche alle drei Jahre neu gewählt werden.²⁰⁶

Es ist anzunehmen, dass es hinsichtlich der Mitgliederstruktur für Phillip einfacher wäre sich der C3S anzuschließen, da er mit Eintritt in die Genossenschaft volles Stimmrecht genießt und mit allen Mitglieder auf gleicher Ebene steht.

Bei der GEMA könnte Phillip erst ordentliches Mitglied werden, wenn er bereits einige Jahre bei der GEMA Mitglied ist und ein bestimmtes Mindesteinkommen durch die GEMA bezieht (vgl. 3.4.3).

5.4 Ausschüttungen

Die GEMA hat für die Ausschüttung der Tantiemen bestimmte Termine festgelegt. Dies hat den Vorteil, dass die Urheber termingerecht mit ihrem Geld rechnen können. Allerdings zahlt die GEMA je nach Sparte und Verteilungsplan nur ein bis zwei Mal pro Jahr. Phillip müsste sich dann sein komplettes Geld über das Jahr hinweg einteilen.

Die C3S wünscht sich für ihr System einen möglichst direkten Bezug zwischen den Einnahmen und Ausschüttungen.²⁰⁷ Darüber hinaus ist es ihnen wichtig, dass Pauschalvergütungen und Ausschüttungen geringer werden und sich der Kern auf die nutzungsgenaue Abrechnung fokussiert. Hierbei sieht die C3S einen gerechteren und genaueren Weg die, wohl nie ganz verschwindenden, Pauschalvergütungen zu verteilen.²⁰⁸ Des Weiteren soll der Weg zwischen Musikknutzung und Ausschüttung ein mög-

²⁰⁶ vgl. Seelenmeyer, 2012: Das Drama der angeschlossenen und ausserordentlichen GEMA-Mitglieder, einzusehen unter: <http://www.musiker-online.com/das-drama-der-angeschlossenen-und-ausserordentlichen-gema-mitglieder/> (Zugriff: 26.04.2016)

²⁰⁷ vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 42

²⁰⁸ vgl. C3S-Geschäftsbericht, 2014: 59

lichst geringer sein. Das heißt, dass wenn Phillips Musik gespielt wird und die Musiknutzung bei der C3S eingereicht wird, soll die Ausschüttung direkt nach der internen Verarbeitung an Phillip ausgezahlt werden.

Im folgenden Kapitel wird näher auf die interne Struktur der Verwertungsgesellschaften eingegangen.

5.5 Interne Struktur

Seit nun mehr als 68 Jahren besteht die GEMA wie wir sie heute unter ihrem Namen kennen. Seitdem hat die Verwertungsgesellschaft das von Rechtswegen geförderte faktische Monopol inne.²⁰⁹ Trotz dessen, „[...] stünde es jedem frei, gemäß den Bestimmungen des WahrnG eine neue Verwertungsgesellschaft zu gründen, die auf dem Gebiet der GEMA konkurrierend die musikalischen Urheberrechte wahrnimmt.“²¹⁰ Bis heute hält die GEMA ihr Monopol und verwertet die Rechte ihrer Urheber ohne Konkurrenz. Auf dieser Grundlage ist anzunehmen, dass die GEMA ihr Verwertungssystem und ihren Service über die Jahre hinweg stetig angepasst hat und sich immer auf dem aktuellsten Stand befindet.

Seit der Gründung der C3S als Genossenschaft im Jahre 2014 erhält die GEMA nun eine erste Konkurrenz. Die angehende alternative Verwertungsgesellschaft möchte in 2016 verwertungsbereit sein und vom DPMA zugelassen werden. Bis dahin kämpft die C3S mit der Finanzierung ihrer Genossenschaft und hofft auf zahlreiche Unterstützer, vor allem finanziell, um bis zur Zulassung durchhalten zu können.

Wie der Verlauf meiner Arbeit gezeigt hat, kämpft die C3S mit starkem personellem Mangel, welcher dazu führt, dass die C3S nur bedingt seinem Ziel näherkommt.

Aktuell könnte Phillip sowohl bei der GEMA also auch bei der C3S Mitglied werden. Der Vorteil bei der GEMA ist, dass er schon nach der ersten Verrechnungsperiode seine ersten Tantiemen erhalten könnte. Bei der C3S hingegen, wäre er zunächst nur Mitglied und Unterstützer der C3S. Bis diese vom DPMA nicht zugelassen wird, darf die C3S nicht verwerten. Rein rational gesehen wäre es vorteilhafter bei der GEMA Mitglied zu werden.

²⁰⁹ vgl. Homann, 2007: 85

²¹⁰ Homann, 2007: 85

6 Schlussbetrachtung

Wie zu Beginn dieser Arbeit beschrieben, führten die unterschiedlichsten Gründe dazu, dass sich einige Musiker zusammengeschlossen haben, um die C3S zu gründen.

Einige dieser Gründe wurden als mögliche Nachteile der GEMA im vorangegangenen Kapitel erörtert. Zum einen werden häufig die Defizite in der Mitgliederstruktur der GEMA kritisiert, welche den Hauptgrund haben, dass die nichtordentlichen Mitglieder, nicht ausreichend repräsentiert werden.²¹¹ Hintergrund dafür dürften die bis zu 64 Delegierten sein, welche den Großteil der GEMA-Mitglieder repräsentieren (vgl. 3.5.4). Darüber hinaus erheben die Gründer der C3S Kritik an der Rechtswahrnehmung durch die GEMA, welche nicht mehr zeitgemäß sein soll.²¹² Der Berechtigungsvertrag lässt lediglich die Exklusivität der Werke zu. Die C3S will mit Hilfe von CC-Lizenzen ein lockeres Wahrnehmungsmodell schaffen. Die vorangegangenen Erörterungen dieser Arbeit bestätigen die Sichtweise der C3S.

Es ist anzunehmen, dass möglicherweise noch mehr Gründe dazu führten die C3S zu gründen. Denn eine Verwertungsgesellschaft ins Leben zu rufen ist bei weitem nicht alltäglich. Dies zeigt allein die hohe zeitliche Differenz zwischen der Gründung der GEMA und der angehenden Verwertungsgesellschaft C3S (vgl. 5.5).

Aufgrund der dargelegten Defizite, seitens des Personalmangels und der unausgereiften und nicht vorhandenen Berechtigungsverträge oder Verteilungspläne, sieht die Autorin eine eher nicht verwertungsbereite Genossenschaft vor sich. Darüber hinaus ist die C3S noch damit beschäftigt eine Werkdatenbank zu programmieren. Ohne eine solche Datenbank, könnte die Verwaltung nur mit hohem Aufwand und unzeitgemäß von statten gehen. Dennoch ist anzunehmen, dass es von Vorteil ist, wenn die Urheber eine Wahl hinsichtlich der Musikverwertung haben und nicht starr einem einigen System folgen müssen ohne Alternative.

Die vorangegangene Arbeit beantwortet zwar alle Fragen die zu Anfang gestellt wurden, jedoch wirft sie auch neue auf, welche im Rahmen dieser Arbeit nicht zu beantworten sind.

²¹¹ vgl. <http://www.musikmarkt.de/Aktuell/News/GEMA-Petition-von-2009-Ergebnis-veroeffentlicht> (Zugriff: 20.05.2016)

²¹² <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/hintergrund/> (Zugriff: 20.05.2016)

Zum einen kann sich Phillip die Frage stellen, ob er auch in beiden Verwertungsgesellschaften Mitglied sein darf und wie die Titel verrechnet werden, wenn auf einer Veranstaltung sowohl GEMA-Repertoire gespielt wird als auch das der C3S. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie die C3S und die GEMA in Zukunft zusammenarbeiten müssen, wenn die C3S vom DPMA anerkannt wird.

Die GEMA beobachtet die Arbeit der C3S und äußert sich wie folgt zu diesem Thema: „Mit Interesse beobachten wir daher, wie die C3S neue Ansätze in der Praxis umsetzen will – sei es in der Verhandlung und Festsetzung von Tarifen oder Lizenzvergütungen, im werkgetreuen Monitoring oder in der Verteilung und Ausschüttung der Tantiemen an die Mitglieder. Bislang bleibt sie konkrete Antworten zu diesen Themen schuldig.“²¹³

Daher ist anzunehmen, dass die konkrete Zusammenarbeit nicht geklärt ist.

²¹³ <https://www.gema.de/aktuelles/c3s/> (Zugriff: 20.05.2016)

Literaturverzeichnis

Literatur und Fachartikel

ANDRYK Ulrich: Musikrechtslexikon. Der Wegweiser für das Musik-Business. Neustadt/ Wied: Alfred Publishing Verlags GmbH, 2000

BERNDORFF Gunnar, BERNDORFF Barbara, EIGLER Knut: Musikrecht. Die häufigsten Fragen des Musikgeschäfts. Bergkirchen: PPVMEDIEN GmbH, 5. aktualisierte und erweiterte Auflage, 2007

FAULSTICH Werner: Grundwissen Medien. München: Wilhelm Fink Verlag GmbH & Co. KG, 2000

FECHNER Frank: Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia. Tübingen: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, 12. Auflage, 2011

FISCHER Joerg K., Medienrecht und Medienmärkte. Handbuch für die Medienwirtschaft. Berlin Heidelberg: Springer Verlag, 2008

HEINE Robert: Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt. Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Band 7, 2008

HILBERGER Manfred: Gema – leicht gemacht! Tonträger-Herstellung, Tantiemen-Zahlung, GEMA-Formulare, Cover-Versionen u.v.m. Bonn: Voggenreiter Verlag, 2001

HOMANN, Hans-Jürgen: Praxis-Handbuch Musikrecht. Ein Leitfaden für Musik- und Medienschaffende. Berlin Heidelberg: Springer Verlag, 2007

KARMASIN, Matthias, WINTER, Carsten: Analyse, Theorie und Geschichte der Medien. Festschrift für Werner Faulstich. München: Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, 2012

KREILE Reinhold, BECKER Jürgen, RIESENHUBER Karl: Recht und Praxis der Gema. Handbuch und Kommentar. Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, 2. neu bearbeitete Auflage, 2008

RIESENHUBER Karl: Die „Angemessenheit“ im Urheberrecht. Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht. Tübingen: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, 2013

Webquellen

Anwalt im Netz,

<http://anwalt-im-netz.de/urheberrecht/werkbegriff.html>

(Zugriff: 30.03.2016)

Contentsphere,

Weller, 2010, 8: http://www.contentsphere.de/wp-content/uploads/ebooks/C3S_a2n_20100906.pdf

(Zugriff: 27.04.2016)

Creative Commons,

<http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>

(Zugriff: 30.04.2016)

Cultural Commons Collecting Society SCE mbH (C3S),

<https://www.c3s.cc/impressum/>

(Zugriff: 19.04.2016)

<https://www.c3s.cc/ueber-c3s/konzept/>

(Zugriff: 25.04.2016)

<https://www.c3s.cc/warum-wir-eine-gema-alternative-brauchen/>

(Zugriff: 25.04.2016)

<https://www.c3s.cc/ueber-c3s/hintergrund/>

(Zugriff: 25.04.2016)

<https://www.c3s.cc/>

(Zugriff: 19.04.2016)

<https://www.c3s.cc/ueber-c3s/mitglied-werden/>

(Zugriff: 25.04.2016)

<https://www.c3s.cc/team/>

(Zugriff: 26.04.2016)

<https://www.c3s.cc/mitmachen/>

(Zugriff: 27.04.2016)

<https://www.c3s.cc/ueber-c3s/finanzierung/>

(Zugriff: 29.04.2016)

<https://www.c3s.cc/gema-alternative-sichert-sich-forderungsempfehlung-uber-200-000-euro/>

(Zugriff: 29.04.2016)

<https://www.c3s.cc/newsletter-012016-c3s/>

(Zugriff: 02.05.2016)

C3S-Geschäftsbericht,

https://archive.c3s.cc/aktuell/GA002-2015/C3S_SCE_Report_2014.pdf

(Zugriff: 15.04.2016)

C3S-Satzung,

https://archive.c3s.cc/legal/C3S_de_v1.0.pdf

(Zugriff: 24.04.2016)

Dehoga Niedersachsen,

http://dehoga-niedersachsen.de/uploads/media/GEMA_Musikfolgen_2014.pdf

(Zugriff: 15.04.2016)

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA),

<http://dpma.de/amt/aufgaben/urheberrecht/aufsichtueberverwertungsgesellschaften/listederverwertungsgesellschaften/index.html>

(Zugriff: 02.04.2016)

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA),

<https://www.gema.de/faq/ueber-die-gema/>

(Zugriff: 05.04.2016)

<https://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/>

(Zugriff: 05.04.2016)

<https://www.gema.de/faq/mitglied-werden/>

(Zugriff: 05.04.2016)

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Formulare/aufnahmeantrag_urheber.pdf

(06.04.2016)

<https://www.gema.de/die-gema/organisation/vorstand/>

(Zugriff: 07.04.2016)

<https://www.gema.de/die-gema/>

(Zugriff: 07.04.2015)

<https://online.gema.de/lipo/portal>

(Zugriff: 14.04.2016)

<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/>

(Zugriff: 14.04.2016)

<https://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/gesamtvertragspartner/>

(Zugriff: 14.04.2016)

https://www.gema.de/uploads/media/Weiterentwicklung_Verteilungsplan_C.pdf:

(Zugriff: 13.04.2016)

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Abkuerzungsverzeichnis.pdf
(Zugriff: 08.04.2016)

<https://www.gema.de/musikurheber/mein-mitgliedskonto/zahlungstermine/>
(Zugriff: 08.04.2016)

<https://www.gema.de/musikurheber/online-services-fuer-gema-mitglieder/werkanmeldung/>
(Zugriff: 15.04.2016)

<https://www.gema.de/musikurheber/online-services-fuer-gema-mitglieder/musikfolgen-online/>
(Zugriff: 15.04.2016)

<https://www.gema.de/musikurheber/mein-repertoire/anmeldung/>
(Zugriff: 15.04.2016)

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Formulare/gema_anmeldung_originalwerk.pdf
(Zugriff: 15.04.2016)

<https://www.gema.de/musiknutzer/online-services-fuer-musiknutzer/>
(Zugriff: 15.04.2016)

<https://www.gema.de/aktuelles/c3s/>
(Zugriff: 02.05.2016)

Gema-Berechtigungsvertrag,

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Berechtigungsvertrag.pdf
(Zugriff: 05.04.2016)

GEMA-Finanzbericht,

https://www.gema.de/uploads/media/gema_finanzbericht_2015.pdf
(Zugriff: 05.04.2016)

GEMA-Geschäftsordnung,

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Geschaeftsordnungen.pdf
(Zugriff: 05.04.2016)

GEMA-Politik,

<http://gema-politik.de/berliner-buero-der-gema/>
(Zugriff: 07.04.2015)

GEMA-Satzung,

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Satzung_der_GEMA.PDF
(Zugriff: 05.04.2016)

GEMA-Satzung Sozialkasse,

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Satzung_GEMA_Sozialkasse.pdf

(Zugriff: 06.04.2016)

GEMA-Statement,

https://www.telemedicus.info/uploads/Dokumente/Stellungnahme_GEMA_CreativeCommons-01-2012.pdf

(Zugriff: 02.05.2016)

GEMA-Sozial-und Kulturtarif,

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/Sozial_und_Kulturtarif.pdf

(Zugriff: 12.04.2016)

GEMA-Verteilungsplan A, B und C,

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Gema/Verteilungsplan.pdf

(Zugriff: 12.04.2016)

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL),

<https://www.gvl.de/gvl/ueber-uns/rechtliche-grundlagen>

(Zugriff: 02.04.2016)

Golem,

Fraczek, 2015: Gema-Alternative C3S will 2016 starten:

<http://www.golem.de/news/urheberrechte-gema-alternative-c3s-will-2016-starten-1509-116281-2.html>

(Zugriff: 20.04.2016)

Heise Online,

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/GEMA-Alternative-C3S-kann-Geschaeftsbetrieb-aufnehmen-2160234.html>

(Zugriff: 18.05.2016)

Internet-Law,

<http://www.internet-law.de/2011/11/die-gema-vermutung.html>

(Zugriff: 05.04.2016)

Musikmarkt,

<http://www.musikmarkt.de/Aktuell/News/GEMA-Petition-von-2009-Ergebnis-veroeffentlicht>

(Zugriff: 20.05.2016)

Musiker Online,

Seelenmeyer, 2012: Das Drama der angeschlossenen und ausserordentlichen GEMA-Mitglieder: <http://www.musiker-online.com/das-drama-der-angeschlossenen-und-ausserordentlichen-gema-mitglieder/>

(Zugriff: 26.04.2016)

Neue Musikzeitung (nmz),

Hufner, 2015: Gipfelsturm mit angezogener Handbremse:

<http://www.nmz.de/artikel/gipfelsturm-mit-angezogener-handbremse>

(Zugriff: 26.04.2016)

Rechtswörterbuch,

<http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/v/verein/>

(Zugriff: 31.03.2016)

<http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/s/satzung/>

(Zugriff: 23.05.2016)

Urheberrechtsgesetz (UrhG),

<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

(Zugriff: 30.03.2016)

Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG),

<http://www.gesetze-im-internet.de/urhwahrg/>

(Zugriff: 31.03.2016)

Wilde, Beuger, Solmecke Rechtsanwälte (wbs-law),

Wilde, Beuger, Solmecke, 2015: C3S statt GEMA – Alternative Verwertungsgesellschaft startet 2016: <https://www.wbs-law.de/urheberrecht/c3s-statt-gema-alternative-verwertungsgesellschaft-startet-2016-63314/>

(Zugriff: 19.05.2016)

Wirtschaftslexikon Gabler,

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/9688/verein-v11.html>

(Zugriff: 05.04.2016)

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/7171/europaeische-genossenschaft-sce-v7.html>

(Zugriff: 19.04.2016)

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/natuerliche-personen.html>

(Zugriff: 25.04.2016)

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/688938793/crowdfunding-v7.html>

(Zugriff: 29.04.2016)

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Vorname Nachname